

BEKANNTMACHUNG

zur 30. Sitzung XI. Wahlperiode der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau
am Donnerstag, 07.12.2023, 18:30 Uhr
im großer und kleiner Saal, Bürgerhaus Atzbach

Tagesordnung

öffentliche Sitzung

1. Begrüßung
2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung sowie der Beschlussfähigkeit
3. Änderungen zur Tagesordnung
4. Verwaltungsbericht des Gemeindevorstandes
5. Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2024
hier: Einbringung
6. Reduzierung der Mitglieder der Ausschüsse
7. Gründung Zweckverband Gewässerunterhaltung und Hochwasserschutz Lahn-Dill (VL-144/2023)
8. Bauleitplanung der Gemeinde Lahnau, Ortsteil Waldgirmes Bebauungsplan Nr. 8, „Vor dem Polstück“ - 5. Änderung (VL-161/2023)
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs.1 BauGB
9. Antrag Biotop (AT-30/2023)
10. (weitere) Mitteilungen
- 10.1 a) des Vorsitzenden
- 10.2 b) des Gemeindevorstandes
- 10.3 c) aus der Gemeindevertretung
11. Anfragen an den Gemeindevorstand

Lahnau, 28.11.2023

Walendsius
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT

der 30. Sitzung XI. Wahlperiode der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau
am Donnerstag, 07.12.2023, 18:30 Uhr bis 19:32 Uhr
im Bürgerhaus Atzbach, großer und kleiner Saal

Anwesenheiten

Vorsitz:

Vorsitzender der Gemeindevertretung Döpp, Ronald (CDU)

Anwesend:

stellv. Vorsitzender der Gemeindevertretung Perkitny, Ulf (SPD)
stellv. Vorsitzender der Gemeindevertretung Velten, Markus (4U)
Gemeindevertreter Adam, Markus (4U)
Gemeindevertreter Bepler, Eberhard (FW)
Gemeindevertreterin Bittorf, Anika (SPD)
Gemeindevertreter Ehrhard, Timo (CDU)
Gemeindevertreter Eichhorn, Roland (SPD)
Gemeindevertreter Feiling, Otfried (SPD)
Gemeindevertreterin Hoffer-Lorisch, Monika (4U)
Gemeindevertreter Kraft, Thomas
Gemeindevertreter Dr. Mondre, Michael (CDU)
Gemeindevertreter Prof. Dr. Rauber, Klaus (SPD)
Gemeindevertreter Schmidt, Dieter (SPD)
Gemeindevertreterin Seip, Stefanie (4U)
Gemeindevertreterin Seliger, Alexandra (FW)
Gemeindevertreter Weber, Karl-Heinz (SPD)
Gemeindevertreterin Zimmermann, Lena (CDU)

Gemeindevorstand:

Bürgermeister Walendsius, Christian (SPD)
Erste Beigeordnete Claudi, Ursula (SPD)
Beigeordneter Brandl, Stefan (4U)
Beigeordneter Jung, Ulrich (SPD)
Beigeordneter Rauber, Heinz (SPD)
Beigeordnete Rost, Erika (CDU)
Beigeordneter Schleenbecker, Roland (CDU)
Beigeordneter Seliger, Heinz (FW)
Beigeordneter Steinraths, Daniel (CDU)

Schriftführer:

Schriftführer Gnädig, Patrick
Schriftführer Scharmann, Klaus

Entschuldigt fehlten:

Mandler, Birgit (FW)
Beitz, Michael (CDU)

Fay, Anja (SPD)
Groh, Manuel (SPD)
Lieser, Amelie (CDU)
Dr. Roozbeh, Nikoo (CDU)
Sauter, Dennis (CDU)
Volkmann, Johannes (CDU)

Von der Verwaltung waren anwesend:

Abteilungsleiterin Schmitt-Zizka, Emanuela
Abteilungsleiter Veit, Lars

Beiräte:

Vorsitzender des Beirates Blum, Werner

Tagesordnung

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung
2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung sowie der Beschlussfähigkeit
3. Änderungen zur Tagesordnung
4. Verwaltungsbericht des Gemeindevorstandes
5. Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2024
hier: Einbringung
6. Reduzierung der Mitglieder der Ausschüsse von 7 auf 6 (AT-32/2023)
Ausschussmitglieder
hier: Interfraktioneller Antrag der Fraktionen SPD, CDU, FW und 4U
7. Gemeinsamer örtlicher Ordnungsbehördenbezirk sowie örtlicher (VL-45/2023
Verwaltungsbehördenbezirk der Gemeinden Biebertal und Lahnau 4. Ergänzung)
hier: Aufhebung des Grundsatzbeschlusses
8. Bauleitplanung der Gemeinde Lahnau, Ortsteil Waldgirmes (VL-161/2023)
Bebauungsplan Nr. 8, „Vor dem Polstück“ - 5. Änderung
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs.1 BauGB
9. IKZ-Projekt Atemschutzverbund (VL-180/2023)
hier: Beschluss über die Teilnahme am IKZ-Projekt Atemschutzverbund
10. Antrag Biotop (AT-30/2023)
11. (weitere) Mitteilungen
- 11.1 a) des Vorsitzenden
- 11.2 b) des Gemeindevorstandes
- 11.2. Haushaltsausgabereste (MI-26/2023)
1
- 11.3 c) aus der Gemeindevertretung
12. Anfragen an den Gemeindevorstand

Sitzungsverlauf

öffentliche Sitzung

1. Begrüßung

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung der Gemeindevertretung Lahnau und begrüßt die anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung, die Mitglieder des Gemeindevorstandes mit dem Bürgermeister an der Spitze, die Vertreter der Presse, die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung sowie die Bürgerinnen und Bürger.

2. Feststellung der form- und fristgerechten Einladung sowie der Beschlussfähigkeit

Seitens des Vorsitzenden wird festgestellt, dass die Einladung form- und fristgerecht ergangen und Beschlussfähigkeit gegeben ist.

3. Änderungen zur Tagesordnung

Zur Tagesordnung werden keine Änderungsanträge gestellt; somit ist diese in der vorliegenden Fassung genehmigt.

4. Verwaltungsbericht des Gemeindevorstandes

Bürgermeister Walendsius berichtet über folgende Themen aus dem Gemeindevorstand:

- Für die neue Abteilung Bogenschießen der SG Lahnau ist ein neues Tor zwischen dem Schützenhaus und dem Rasengelände installiert worden.
- Kleinere straßenverkehrsbehördliche Anordnungen sind umgesetzt worden. Beispielsweise Absperrpfosten gegenüber der Bäckerei Müller in Waldgirmes, die in Kürze aufgebaut werden.
- Die Zuwegung unterhalb des Römischen Forums in Waldgirmes ist in Pflasterbauweise hergestellt worden.
- In einem Gespräch bei HessenMobil in Cölbe am 04.12.2023 sind von Seiten der Gemeinde u.a. folgende Themenbereiche angesprochen worden:
 - Beim B49-Seitenstreifenausbau zwischen Wetzlar-Ost und Dudenhofen müssen ebenfalls zwei Bauwerke saniert und ausgebaut werden.
 - Brücke über B49 nach Wetzlar
 - Brücke über die Bahntrasse
 - An dem jetzigen Anschlusspunkt B49 wird voraussichtlich südlich noch die Abfahrt von Wetzlar und die Auffahrt in Richtung Gießen auf die B49 möglich sein.
 - Im nördlichen Bereich wird noch geklärt, an welcher Stelle die Abfahrt von Gießen her und die Auffahrt in Richtung Wetzlar errichtet wird. Die sich abzeichnende Variante ist ein Knoten auf der Kuppe vor Garbenheim an der L3020. Hierzu werden noch Verkehrsuntersuchungen durchgeführt.
 - Die bisherigen Ergebnisse der Verkehrsuntersuchungen bezüglich Wegfall der Hochstraße B49 in Wetzlar zeigt laut Hessen-Mobil nur geringfügige Auswirkungen auf den Durchgangsverkehr in der Gemeinde Lahnau. Die Untersuchungen sollen bis spätestens 2025 erneut durchgeführt werden.
 - Das notwendige Planfeststellungsverfahren für den Ersatzneubau der B49 ist noch nicht angelaufen. Im Zuge eines solchen Verfahrens kann die Gemeinde Lahnau auch den Rechtsweg beschreiten.
 - Die Brücke über die Lahn am Ortseingang Dorlar (L 3020) muss saniert werden. Dies ist nur unter Vollsperrung möglich. Die Sanierung ist für 2025 angedacht und

- wird ca. ½ Jahr lang dauern. Der Anbau eines Rad- Gehweges in Form einer Brückenerweiterung wird von Hessen Mobil geprüft.
 - Verlegung der Fußgänger-Ampel an der Gießener Str. in Atzbach (L3020) vom jetzigen Standort auf Höhe Dreihäuser Platz in Richtung Kirchstraße.
 - Versetzung Ortstafel im Bereich Ortsausgang Waldgirmes Ri. Biebertal (L3286)
 - Fehlender Fußgängerüberweg Rodheimer Str. Waldgirmes (L3286) auf Höhe der Gärtnerei.
- Am 14.12.2023 findet ein gemeinsames Gespräch mit der Gemeinde Heuchelheim, Hessen-Mobil und dem RP Gießen statt, in dem Lösungen für den, aufgrund der Sperrung in Folge der Brückensanierung auf der B429, stark zugenommenen Schwerlastverkehr in den Ortsdurchfahrten erörtert werden soll.
 - Für den Austausch von Motoren und den Aufbau von PV-Anlagen auf der Kläranlage ist eine Förderung von 126.870 Euro vereinnahmt worden. Die Gesamtkosten belaufen sich auf 171.355 Euro
 - Heute erfolgte eine Zuweisung des Lahn-Dill-Kreises in das neue Containerdorf in Dorlar. Insgesamt 30 Geflüchtete werden im ersten Schritt dort Unterkunft bekommen. In der vergangenen Woche am 01.12.2023 bestand für Interessierte die Möglichkeit der Besichtigung des Containerdorfes. Dies wurde auch von etlichen Bürgern angenommen. Die Anlage wird durch den Lahn-Dill-Kreis betrieben. Die Gemeinde Lahnau übernimmt die Hausmeister-Dienstleistungen.
 - Ein erstes Begegnungscafé für Geflüchtete nach der Pandemie findet am 14.12.2023 um 15:00 Uhr im Bürgerhaus in Atzbach statt. Menschen, die in diesem Bereich gerne ehrenamtlich unterstützen möchten, sind herzlich willkommen.

5. Entwurf der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr 2024 hier: Einbringung

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
 liebe Kolleginnen und Kollegen,
 sehr geehrte interessierte Mitbürgerinnen und Mitbürger,

zu Recht mit Spannung erwarten Sie in dieser Zeit die Einbringung des Gemeindehaushalts. Aber wodurch kennzeichnen sich Haushalte auf den verschiedenen Ebenen Bund – Land – Gemeinden in den letzten Jahren?

Sie bilden das ab, was um uns herum geschieht. Unser Land befindet sich seit der Corona-Pandemie und spätestens seit dem russischen Angriffskrieg und der Energiekrise in einer gewaltigen Veränderung.

Der Begriff „Zeitenwende“ hat sich etabliert und wir werden sehen, dass auch der Lahnauer Haushalt anders aussehen wird, als wir dies über viele Jahre gewohnt waren.

Anders bedeutet aber nicht automatisch negativ, ideenlos oder gar pessimistisch. Vielmehr müssen wir gemeinsam bedachter und sorgfältiger entscheiden, wo wir die Schwerpunkte setzen, um Lahnau voranzubringen und zu gestalten.

Die Zahlen, die ich Ihnen heute vorlege, sind zum Teil ernüchternd. Im ordentlichen Ergebnis werden wir einen Fehlbetrag von etwas über 900.000 Euro haben. Diesen können wir durch ordentliche Rücklagen ausgleichen. Die Rücklagen des Ergebnishaushaltes sind aber ein reiner Buchwert und keine Liquidität. Die Unterscheidung zwischen den Systemen Ergebnis- und Finanzhaushalt kommt diesmal besondere Bedeutung zu.

Für diese negative Entwicklung sind gleich mehrere Gründe verantwortlich:

Die eingangs genannten Folgen der Zeitenwende betreffen auch unseren Wirtschaftsstandort Lahnau. In der Vergangenheit konnten wir steigende Ausgaben relativ bequem mit den im Verhältnis immer stärker steigenden Einnahmen der Gewerbesteuer ausgleichen. Dies führte dazu, dass wir im kommunalen Finanzausgleich „abundant“ wurden, also Einzahlungen geleistet haben und so zu den strukturell finanzstarken Kommunen Hessens gehören. Dies ändert sich auch im kommenden Haushaltsjahr nicht, und wir leisten hier eine Einzahlung in Höhe von 8.999

€; im Vergleich zu der Einzahlung in diesem Jahr in Höhe von 100.346 € deutlich geringer, aber dennoch ein Eckpunkt bei der Beschreibung der Haushaltslage.

Ich unterstütze die Forderung des Deutschen Städte- und Gemeindebunds nach einer Verbesserung der kommunalen Finanz-ausstattung.

Die Kommunen erhalten ständig neue Aufgaben und finden sich mittlerweile in einem System wieder, dass darauf ausgelegt ist, möglichst viele Fördertöpfe anzuzapfen. Hiervon kann auch Lahn-au profitieren, aber es bindet zugleich die verfügbaren Kapazitäten in der Verwaltung, denn solche Antragstellungen sind sehr aufwendig und zeitintensiv. Zum anderen handelt es sich zumeist um Co-Finanzierungen, für die auch eigene Mittel aufgewendet werden müssen.

Ein echter Ausgleich für das, was wir als Kommunen leisten, sieht anders aus!

Gleichwohl wird das konsequente Ausschöpfen von Fördermöglichkeiten, dass wir seit einiger Zeit begonnen haben, ein weiterer Eckpunkt des neuen Haushalts und des künftigen Handelns der Verwaltung sein.

Neben den Energiekosten, Inflation sowie Kosten für Unterbringung und Betreuung Geflüchteter, die zum Teil auch an den Kommunen – also auch bei uns – hängen bleiben, haben wir einen Anstieg der Personalkosten aufgrund des Tarifabschlusses im Öffentlichen Dienst zu verzeichnen. Dieser ist in dieser Ausprägung zwar selbst Folge der Inflation, aufgrund der im Vergleich zu Bund und Land eingeschränkten Re-Finanzierungsmöglichkeiten, wirkt sich die Tarifsteigerung bei den Kommunen deutlich belastender aus.

Wir werden konkret eine Steigerung der Ausgaben in Höhe von 991.519 Euro zu verzeichnen. Die Personalkosten machen mit 7.903.650 Euro und somit 30,6 Prozent einen beträchtlichen Teil unseres Haushalts aus.

Wir brauchen Personal, um die berechtigten Ansprüche der Bürgerinnen und Bürger erfüllen zu können. Sie erwarten eine Verwaltung, einen Bauhof und eine Kindertagesstätte, die ihre Anliegen kompetent und zügig erledigen kann. Das schlägt sich in den völlig berechtigten Personalkosten nieder.

Es darf nicht sein, dass die Kommunen mit ihren Problemen allein gelassen werden. Die kommunale Selbstverwaltung darf nicht auf der Strecke bleiben.

Auch der Lahn-Dill-Kreis kämpft mit ähnlichen Problemen der finanziellen Unterausstattung.

Bei den Berechnungen für den Haushaltsentwurf bin ich von der angekündigten Steigerung der Umlagen ausgegangen.

Bei der Kreisumlage von einem Hebesatz von 32,95 auf 33,46 Prozent und bei der Schulumlage von 15,75 auf 19,2 Prozent. In Summe eine Steigerung in Höhe von 300.503 Euro.

Meine Damen und Herren, einige Ursachen der Haushaltsentwicklung sind jedoch auch hausgemacht! Dieser Tatsache müssen wir ins Auge sehen.

Wir haben in den letzten Jahren, und ich schließe mich da voll mit ein, denn ich wirke seit der Kommunalwahl 2016 am Geschehen in unserer Gemeinde mit, eine Art „Bestellzettel-Mentalität“ entwickelt. Wir können dies zum einen an den 6,2 Mio. € Haushaltsausgaberesten sehen, die sozusagen nicht umgesetzte Bestellungen der letzten Jahre sind und zum anderen an den mehreren Seiten umfassenden Aufstellungen von nicht umgesetzten Beschlüssen der Gemeindevertretung, die ich dem Haupt- und Finanzausschuss sowie dem Gemeindevorstand bereits im November vorgelegt habe.

Die hierdurch notwendigen haushaltärtschen Bindungen verringern unsere Liquidität, Erhöhen den Bedarf an Kreditaufnahmen und führen so zu einer stärkeren Zins- und Tilgungslast, die wiederum unseren Haushalt belastet - gerade in Zeiten hoher Zinsen besonders ungünstig.

Der defizitäre Haushalt ist aus diesem Grund sozusagen auch eine Chance und eine Einladung an uns alle, das gewohnte System umzustellen. Hier möchte ich drei Vorschläge unterbreiten:

Erstens: Lassen Sie uns gemeinsam schauen, welche Schwerpunkte in den nächsten Jahren gesetzt werden sollen. Diese Punkte sollen sich im Haushalt wiederfinden.

Zweitens: Die Haushaltsausgabereste sollten kräftig zusammengestrichen werden, um die Liquidität freizurechnen und notwendige Kreditaufnahme zu verringern.

Drittens: Bestehende Fördermöglichkeiten und -programme sollten wir konsequent für unsere Gemeinde nutzen. Dies macht zwar viel Arbeit und bindet die Kapazität in der Verwaltung, gegebenenfalls auch zu Lasten von manch wünschenswertem aber nicht notwendigem Projekt, aber gerade dieser Punkt wird sich aber langfristig auf die Konsolidierung unserer Gemeindefinanzen auswirken.

Wenn wir diese drei Punkte beherzigen, dann können wir Lahnu voranbringen und gestalten, auch wenn die Spielräume enger werden.

Nichts wäre schädlicher als nun auf einen Sparkurs ohne Investition oder gar schlimmer noch - ohne Innovation zu setzen.

Wir können auch nicht allein darauf setzen, dass die Steuereinnahmen weiter steigen. Ich gehe stattdessen eher von einem gleichbleiben auf dem aktuellen Niveau aus.

Die Gewerbesteuer wird im Jahr 2023 unter dem Wert von 2022 liegen. 2024 liegt der Ansatz aufgrund der erwarteten Verbesserung der Konjunktur auf dem Niveau von 2023.

Ein weiteres Handlungsfeld, dass uns allen am Herzen liegen sollte, ist die Digitalisierung.

Hier gehen wir in Lahnu nun einen Weg, der unsere Angebote zwar digitaler macht, aber zugleich den persönlichen oder telefonischen Kontakt belässt und als gleichwertig ansieht.

Die Einführung bürgerfreundlicher und erweiterter Öffnungszeiten war hierzu ein wichtiger Schritt.

Der Weg zur digitalen Verwaltung ist noch nicht abgeschlossen und erfordert weitere Mittel, die wir hier in den nächsten Jahren einbringen. Allein in diesem Haushalt stellen wir für die Digitalisierung 91.000 € investiv und im Ergebnishaushalt 326.300 € ein.

Neben einer neuen Website mit Standards des Online-Zugangs-Gesetzes werden wir auch ein digitales Auftragsmanagement und damit die Schnittstelle zwischen den Fachbereichen der Verwaltung, dem Betriebshof und den Bürgermeldungen modernisieren. Diese Summe ist – bei aller notwendigen Sparsamkeit – meines Erachtens notwendig.

Eine digitale Infrastrukturverbesserung setzt aber nicht im Rathaus an, sondern in der Breite. Das Verfahren zum flächendeckenden Breitbandausbau ist nicht befriedigend geregelt und räumt den Kommunen zu wenig Gestaltungsmöglichkeiten ein. Das G-Projekt des Lahn-Dill-Kreises für die Anbindung des Gewerbes an Glasfasernetze ist auch in Lahnu sehr erfolgreich gelaufen. Damit dürfen wir uns aber nicht zufriedengeben, sondern im Gespräch mit den Anbietern am Markt und mit der Breitband-Lahn-Dill eine Lösung für Lahnu suchen.

Wir wollen zudem, dass alle Lahnuer Kinder gute Startchancen bekommen und bestmöglich gefördert werden. Bildung, Betreuung und Förderung unseres Nachwuchses in den gemeindlichen Kindertagesstätten stehen deshalb nach wie vor ganz oben auf unserer Agenda.

Für Eltern ist es sehr wichtig, dass Betreuungseinrichtungen für ihre Kinder da sind, um Beruf und Familie gut verbinden zu können. Aber Kitas sind auch wichtig für die Kleinen. Sie brauchen den Kontakt mit Gleichaltrigen und die pädagogischen Anregungen, die sie in einem Kindergarten finden.

Die Gebühren, die wir für diese Dienstleistung erheben, sind in Lahnu moderat. Obgleich ich mir Gebührenfreiheit wünsche, die jedoch nur von Seiten des Landes und Bundes vorgenommen werden kann und mit einer Änderung der Finanzierungssystematik einhergehen würde, spreche ich mich zumindest für ein Gleichbleiben der Beiträge in 2024 aus, auch wenn wir im Haushalt eine Kostensteigerung im Bereich der Kitas sehen. Die Gemeinde Lahnu hat diesen Weg seit einigen Jahren aus gutem Grund beschritten. Es wäre ein falsches Signal zum jetzigen Zeitpunkt die Eltern und Familien stärker zu belasten, die ja auch von den eingangs genannten Rahmenbedingungen wie Inflation, hohen Zinsen und Energiepreisen besonders betroffen sind.

Meine Damen und Herren, indem wir Kindern und jungen Eltern Chancen und Perspektiven bieten, tun wir nicht nur etwas für ihre Zukunft, sondern auch für die Zukunft unserer Gemeinde Lahnu.

Insofern hoffe ich auch, dass wir bestehende personelle Vakanz in diesem Bereich bald schließen können und mit dem neuen Wiesenkindergarten Südentchen unser Angebot erweitern.

Kommen wir zu einem weiteren Bereich unserer Finanzaktivitäten: Dem Baubereich.

Um es vorweg zu nehmen. Die Bauverwaltung ist der Dreh- und Angelpunkt für viele unserer Projekte, die wir gemeinsam beschließen. Ein Bürgermeisterkollege einer benachbarten Kommune nannte mir den Begriff „Hot-Spot“, den ich zwischenzeitlich sehr treffend finde. Die Folgen einer

überlasteten Verwaltung wären hier besonders spürbar, weil unsere Bau- und Investitionstätigkeiten direkt sichtbar werden.

Wir haben daher weiterhin ausreichend Mittel eingeplant für den Unterhalt unserer Straßen und Gehwege in Höhe von 180.000 Euro.

Eine Schlüsselfunktion nimmt die Dorfentwicklung ein, die sich nach meiner Überzeugung gerade aufgrund unserer neuen Haushaltslage als echter Glücksfall für Lahnau entwickeln wird. Mit einer Förderung von 60 Prozent können wir kommunale Projekte wie die Renovierung des Bürgerhauses Atzbach oder die Neukonzeption und Sanierung des Heimatmuseum Waldgirmes vorantreiben.

Bis 2029 steht der Gemeinde ein Fördertopf von mindestens 1,5 Mio. Euro zur Verfügung. Hinzu kommen gewährte Förderungen an private Investoren, was nicht auf das kommunale Budget angerechnet wird. Auch für andere Projekte wie beispielsweise den Bau einer Trendsportanlage voraussichtlich unterhalb des Wertstoffhofes Dorlar werden wir versuchen Fördermittel zu akquirieren. Als bedeutendstes Projekt des nächsten Jahres möchte ich aber ganz ausdrücklich und besonders den Neubau des gemeinsamen Feuerwehrhauses mit einer Gesamtinvestitionssumme von am Ende rund 9 Mio. Euro erwähnen.

Auch wenn wir dieses über Kredite in Zeiten der Hochzinsphase finanzieren müssen, was ein bedeutender Faktor für unser Haushaltsdefizit ist, ist dieses Projekt doch ganz und gar notwendig und alternativlos für die Zukunft unserer Gemeinde.

Ich werde hierauf auch in meiner Rede beim morgigen Richtfest eingehen. Soviel kann ich aber Vorwegnehmen. Wer meint, nun im Nachgang den Finger zu heben und zu sagen, wir hätten doch besser darauf verzichten sollen, dem erteile ich eine klare Absage.

Natürlich gibt es auch für einen neuen Bürgermeister erstrebenswerteres als seinen ersten Haushalt mit fast einer Million Euro Defizit einzubringen. Eine unmoderne und defizitäre Feuerwehrinfrastruktur wäre aber im Falle des Falles weitaus folgenreicher für unsere Gemeinde. Deshalb bin ich unterm Strich sehr froh, dass wir diese mutige Entscheidung für den Neubau und den Erwerb in das Eigentum der Gemeinde gemeinsam getroffen haben. Nun müssen wir jedoch auch gemeinsam dazu stehen und die finanziellen Folgen gemeinsam über die nächsten Jahre schultern.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, mit den im Haushaltsplan vorgesehenen Investitionen werden wir, davon bin ich überzeugt, unserer Verantwortung gerecht, Lahnau auch durch Krisen zu führen und weiterzuentwickeln. Die geplanten Vorhaben stärken die heimische Wirtschaft und sie bringen allen Bürgerinnen und Bürgern mehr Lebensqualität.

Der Haushaltsentwurf hat den Spagat hinbekommen zwischen gerade jetzt dringend erforderlichem Investieren und weiterhin dringend notwendigem Sparen.

Im Investitionshaushalt 2023 Investitionsmittel in Höhe von 3.995.500 Euro eingeplant. Diese Gelder brauchen wir in den nächsten Jahren dringend, um Lahnau nach vorne zu bringen. Beispielhaft möchte ich hier Projekte wie die Dorfentwicklung, die Infrastruktur Polstück, die Beseitigung von Schäden des Kanalnetzes in Waldgirmes sowie die Ersatzbeschaffung eines Großtraktors nennen. Aber auch für die Wiederaufnahme von Geschwindigkeitsmessungen und Verkehrsplanungsmittel sind Gelder vorgesehen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, lassen Sie mich nun einige Eckdaten des Haushaltsentwurf 2024 darstellen:

Der Ergebnishaushalt schließt unter Einrechnung sämtlicher Erträge und Aufwendungen mit einem Defizit in Höhe von 928.634 Euro ab.

Einzelne Details des Haushalts:

- Der Einkommensteueranteil verzeichnet mit 6.612.000 Euro als die bedeutendste Einnahmeposition.
- Die Aufwendungen Sach- und Dienstleistungen betragen 5.117.489 Euro davon allein 1.009.511 Euro für Energie- und Bewirtschaftungskosten.
- Positiv zu erwähnen ist: Die Förderungen für den Sozialkoordinator (Leader) und den Energie- und Klimamanager bringen insgesamt 117.700 Euro in unsere Kasse.

- Wir haben eine Rückstellung in Höhe von 70.000 € für die Fortführung der Badsanierung im Kindergarten „Nordentchen“ gebildet.
- Die Kosten für die Kita Senfkorn schlagen mit einer Steigerung von geplanten 264.939 Euro auf 304.422 Euro zu buche.
- Die Steigerung der Verbandsumlage des Zweckverbandes Hallenbad Waldgirmes von bislang 326.000 € auf neu 452.000 €.

Mit der heutigen Einbringung des Haushaltsplans 2024 eröffnen wir daher keine neue Runde unserer grundsätzlichen Diskussion zur Ausrichtung unserer politischen Vorhaben.

Wir sprechen und entscheiden bei den Haushaltsberatungen nicht nur über die geplanten Ausgaben und unsere Finanzprobleme, sondern auch über Zukunftsfragen und Entwicklungen vor Ort.

Ich habe es so erlebt, dass wir hierbei in den allermeisten Fällen alle an einem Strang gezogen haben und wünsche mir, dass das auch künftig so bleibt. Denn wir müssen und wir wollen ja gemeinsam die Lebensqualität in Lahnau erhalten und stärken sowie unsere Gemeinde zukunftsfähig aufstellen.

Deshalb bin auch besonders glücklich darüber, dass es gelungen ist, den Haushalt ohne Haushaltssicherungskonzept, das die Streichung freiwilliger Leistung zur Folge hätte, aufzustellen. Uns muss aber klar sein, dass wir diesmal nur knapp darumgekommen sind, weil unsere liquiden Mittel in entsprechender Höhe vorhanden sind.

Unsere Förderprogramme für Photovoltaik und Solarthermie und Stromspeicher sowie unsere Vereinsförderung können wir daher auch im Jahr 2024 gewähren.

Ab voraussichtlich 01.04.2024 bekommt JEDER Haushalt Lahnaus die Lahnau-Nachrichten und die Mein-Ort-App kostenfrei zur Verfügung gestellt. Die Gemeinde Lahnau übernimmt hierfür die Kosten. Diese Regelung ist zunächst für ein Jahr befristet, um entsprechende Erfahrungen zu sammeln. Auch in Zeiten enger werdender Spielräume halte ich es für wichtig, dass die Informationen über unser Gemeinwesen allen Menschen in Lahnau zugänglich sind.

Bereits seit mehreren Jahren erfolgt die Haushaltsplanung unter komplizierten Rahmenbedingungen. Auch in diesem Jahr war die Erstellung des Haushalts 2024 für die Verwaltung eine besondere Herausforderung.

Deshalb danke ich Herrn Veit stellvertretend für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Finanzabteilung und auch den Kolleginnen und Kollegen der anderen Fachbereiche und allen Fachbereichsleitungen für die Zuarbeit bei der Planung. Die in der Gemeinde Lahnau vorhandene Fachkompetenz und das Engagement der Belegschaft haben dazu beigetragen, dass der Gemeindevorstand diesmal sogar etwas früher einen Haushaltsentwurf bereitstellen konnte. Ihre Arbeit war einmal mehr alles andere als Routine, sie verlangte einen noch größeren Einsatz als sonst. Alle Beteiligten haben wochenlang hart gearbeitet und immer neu kalkuliert, damit heute ein tragfähiger und fair ausbalancierter Haushalt vorliegt. Danke hierfür!

Liebe Kolleginnen und Kollegen der Gemeindevertretung, es ist jetzt an Ihnen, den vorgelegten Haushaltsentwurf zu beraten.

Eigentlich ist es wenig überraschend, dennoch gestatte ich mir den ausdrücklichen Hinweis, dass angesichts der knappen finanziellen Ressourcen nicht alle Wünsche und Vorstellungen im vorgelegten Planwerk berücksichtigt werden konnten.

Bedenken Sie bei den anschließenden Diskussionen in den Fraktionen, dass Lahnau in der Lage sein muss, eventuelle weitere kostenwirksame Vorschläge finanzieren zu können.

Aber ich will jetzt nicht in das heute oft übliche Jammern einstimmen. Ich will nur sagen, was Sache ist. Denn auch das ist unsere Aufgabe als Politikerinnen und Politiker.

Nur wenn Transparenz hergestellt ist, können wir uns unserer Situation stellen und Lösungswege finden.

Und bei allen Bemühungen zur Haushaltskonsolidierung vergessen wir aber eines nicht: Lahnau muss seine Attraktivität als Wohnort und als Gewerbestandort erhalten und ausbauen.

Bei allen Einsparbemühungen müssen wir letztlich die Gratwanderung schaffen zwischen Konsolidierung der Finanzen und dem Erhalt unserer Wettbewerbsfähigkeit in der Region.

Das geht nicht ohne eine entsprechende Infrastruktur, ein intaktes Vereinsleben, ein intaktes soziales und kulturelles Angebot und das geht nicht ohne Investitionen.

An dieser Stelle bedanke ich mich auch sehr bei unserer aktiven Bürgerschaft. Die Lahnauerinnen und Lahnauer sind sehr stark ehrenamtlich in zahlreichen Vereinen und Verbänden engagiert. Ihr Einsatz belebt und fördert das gesellschaftliche Miteinander in unserer Gemeinde. Danke – und bleiben Sie weiter aktiv.

Ich bin überzeugt, dass wir mit diesem Entwurf die richtigen Schwerpunkte setzen und die richtigen Impulse geben. Deshalb bitte ich Sie schon jetzt um Ihre Zustimmung zum vorgelegten Haushaltsentwurf. Und ich hoffe, dass wir nach der Verabschiedung des Haushalts mit vereinten Kräften an seiner Umsetzung arbeiten. Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

6. Reduzierung der Mitglieder der Ausschüsse von 7 auf 6 **AT-32/2023**
Ausschussmitglieder
hier: Interfraktioneller Antrag der Fraktionen SPD, CDU, FW und 4U

Fraktionsvorsitzender Perkitny begründet den gemeinsamen Antrag.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung beschließt:

Für die restliche Dauer der XI. Wahlperiode bestehen ab sofort alle Ausschüsse der Gemeindevertretung Lahnav nur noch aus sechs Personen (Ausschussmitgliedern).

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

7. Gemeinsamer örtlicher Ordnungsbehördenbezirk sowie örtlicher **VL-45/2023**
Verwaltungsbehördenbezirk der Gemeinden Biebertal und Lahnav **4. Ergänzung**
hier: Aufhebung des Grundsatzbeschlusses

Bürgermeister Walendsius begründet den Sachverhalt und dankt dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung für die kurzfristige Einberufung des Ältestenrates.

Beschluss:

1. Die in der Sitzung der Gemeindevertretung am 13.07.2023 getroffene Entscheidung einen gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk sowie einen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirk der Gemeinden Biebertal und Lahnav zu gründen, wird aufgehoben.

2. Es wird die Möglichkeit eröffnet, das noch zu beschaffene Geschwindigkeitsmessgerät auch an andere Kommunen zu vermieten. Eine entsprechende Kostenvereinbarung wird bei Interesse anderer Kommunen erstellt.

3. Die Gemeindevertretung zieht die Beschlussfassung über die Aufhebung des Sperrvermerks auf der Investition 0202-0001A Anschaffung von Geräten (Geschwindigkeitsmessgerät) wieder an sich und hebt den bestehenden Sperrvermerk auf. Gleichzeitig wird der Sperrvermerk auf der Personalstelle „Ordnungsamt“ mit aufgehoben.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**8. Bauleitplanung der Gemeinde Lahnau, Ortsteil Waldgirmes
Bebauungsplan Nr. 8, „Vor dem Polstück“ - 5. Änderung
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs.1 BauGB**

VL-161/2023

Fachbereichsleiter Scharmann verliest den vollständigen Satzungsbeschlusstext.
Gemeindevertreter Kraft regt an die Namensgebung insbesondere die Nummerierungsfolge des Bebauungsplanes zu Überdenken.

Beschluss:

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs.1 BauGB (Baugesetzbuch)

(1) Nach ausführlicher Erläuterung und Diskussion werden die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Hs. 1 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zur Kenntnis genommen und als Abwägung (§ 1 Abs.7 BauGB) durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau beschlossen.

(2) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau beschließt die 5. Änderung des Bauungsplanes Nr. 8 „Vor dem Polstück“ gemäß § 10 Abs.1 BauGB i.V.m. § 5 HGO sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO als Satzung und billigt die Begründung hierzu.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

**9. IKZ-Projekt Atemschutzverbund
hier: Beschluss über die Teilnahme am IKZ-Projekt
Atemschutzverbund**

VL-180/2023

Bürgermeister Walendsius begründet den Beschlussvorschlag und bittet um Zustimmung.

Beschluss:

1. Die Gemeindevertretung beschließt die Teilnahme an dem IKZ-Projekt „Atemschutz“ aus dem Bereich des Feuerwehrwesens, welches von der Stadt Wetzlar federführend bearbeitet wird.
2. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt und beauftragt, die notwendige öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsaufgabe (KGG) ab zu schließen.
3. Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis davon, dass die Stadt Wetzlar beim Hessischen Ministerium einen IKZ-Förderantrag stellen wird, auf den hin mit einer Förderung von 100.000 Euro zu rechnen ist.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig, 0 Enthaltung(en)

10. Antrag Biotop

AT-30/2023

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Döpp stellt fest, dass es hierzu noch keinen gemeinsamen Beschlussvorschlag, so wie es im UTR-Ausschuss angesprochen wurde, gibt. Fraktionsvorsitzender Perkitny merkt an, dass zur Fraktionssitzung der SPD-Fraktion das Protokoll des UTR-Ausschuss noch nicht vorlag. Auch erklärt er, dass weder der Ausschussvorsitzende noch sein Stellvertreter heute anwesend sind. Deshalb schlägt er vor den Tagesordnungspunkt zu vertagen und in der Januarsitzung zu beraten.

Der Vorsitzende der Gemeindevertretung Döpp sagt zu, den Antrag, welcher dann möglicherweise als interfraktioneller Antrag vorliegt, in der Januarsitzung erneut in der Gemeindevertretung aufzurufen.

Beschluss:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt,

1. Die im Jagdvorstand vorgeschlagenen Maßnahmen zur Biotopwertverbesserung im Wald mitzugestalten und soweit möglich umzusetzen.
2. Dazu gehört auch, die für die Maßnahmen erforderlichen Genehmigungen einzuholen.
3. Sofern die Gelder aus der Jagdpacht nicht ausreichen, werden die Maßnahmen aus dem Haushaltsplan der Gemeinde Lahnau bezahlt.

Abstimmungsergebnis:

Verbleib im Geschäftsgang

11. (weitere) Mitteilungen

11.1 a) des Vorsitzenden

11.2 b) des Gemeindevorstandes

11.2. Haushaltsausgabereste

MI-26/2023

1

Die Haushaltsausgabereste bzw. deren Finanzierung ist ein zentrales Thema in der derzeitigen Haushaltssituation.

Seitens der Verwaltung wurden die zu erwartenden Haushaltsausgabereste von 2023 bereits dahingehend überprüft, ob die Übertragung zwingende notwendig ist, da z.B. Aufträge bereits erteilt sind oder Maßnahmen fortgeführt werden müssen.

Alle aus Sicht der Verwaltung notwendigen Übertragungen sind grün markiert, teilweise wurde der zu übertragende Betrag auf das notwendige Maß gekürzt. Die ganz genauen Werte können erst im neuen Jahr ermittelt werden, da in diesem Jahr noch Maßnahmen und Anschaffungen abgerechnet werden.

Gelb gekennzeichnete Maßnahmen sind wünschenswerte Übertragungen.

Bei allen anderen Maßnahmen ist zu beachten, dass die Finanzierung der Maßnahmen in Gänze nicht mehr sichergestellt ist und jede freie Liquidität die künftige Kreditaufnahme vermindern kann.

Seitens der Kommunalaufsicht wird empfohlen, Maßnahmen die innerhalb von 2 Jahren nicht begonnen wurden abzusetzen. Sollten sie weiterhin gewünscht werden, so sind sie neu im Investitionsprogramm zu veranschlagen und es ist eine Finanzierung im Finanzhaushalt dagegen zu stellen.

11.3 c) aus der Gemeindevertretung

Gemeindevertreter Kraft spricht die Änderung der Linie 24 im Stadtgebiet Gießen an.

12. Anfragen an den Gemeindevorstand

Gemeindevertreter Kraft nimmt Bezug auf den von Bürgermeister Walendsius abgegebenen Verwaltungsbericht und spricht konkret die Beschilderung der Europastraße an.

Bürgermeister Walendsius wiederholt, dass Hessen Mobil zugesagt hat, den Bereich der Überregionalen Beschilderung anlässlich der Brückensperrung für LKW im Bereich der Stadt Gießen im 1. Quartal 2024 zu verbessern. In diesem Prozess ist selbstverständlich auch die Autobahn GmbH eingebunden.

Bürgermeister Walendsius verliest folgenden Weihnachtsgruß für die Gemeindevertretung:

„Zum Ende unserer Sitzung eine kleine Weihnachtsbotschaft, die ich dem Frieden widmen möchte. Willy Brandt hat einmal gesagt: „Der Frieden ist nicht alles, aber ohne den Frieden ist alles nichts.“ Die Fahnen die wir am Rathaus gehisst haben, stehen stellvertretend für alle Regionen mit kriegerischen Konflikten und dass wir uns Frieden wünschen für alle unter Not und Krieg leidenden Menschen. Das ist keine politische Botschaft, sondern unser kleines sichtbares Zeichen für den Frieden.

Uns allen friedvolle Advents- und Weihnachtstage und Ihnen/Euch alles erdenklich Gute für 2024!“

Der Vorsitzender der Gemeindevertretung Ronald Döpp schließt die Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau um 19:32 Uhr und bedankt sich bei den Mitgliedern für Ihre Teilnahme. Er wünscht alle ein gesegnetes Weihnachtsfest und einen guten und vor allem gesunden Rutsch ins neue Jahr 2024.

Lahnau, 19.12.2023

Vorsitzender der
Gemeindevertretung

Ronald Döpp

Schriftführer

Patrick Gnädig

Interfraktioneller Antrag aller Fraktionen	
- öffentlich -	
AT-32/2023	
Fachbereich	Politische Gremien
Datum	05.12.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	07.12.2023	beschließend

Betreff:

Reduzierung der Mitglieder der Ausschüsse von 7 auf 6 Ausschussmitglieder hier: Interfraktioneller Antrag der Fraktionen SPD, CDU, FW und 4U

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

Für die restliche Dauer der XI. Wahlperiode bestehen ab sofort alle Ausschüsse der Gemeindevertretung Lahnau nur noch aus sechs Personen (Ausschussmitgliedern).

Antrag:

Die Begründung erfolgt mündlich.

Für die Fraktionen

Ulf Perkitny

Michael Beitz

Markus Velten

Birgit Mandler

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-45/2023 4. Ergänzung

Fachbereich	Fachbereich I - Zentraler und innerer Service
Datum	05.12.2023
Aktenzeichen	
Fachbereichsleiter/in	Herr Patrick Gnädig

Gemeinde Lahnau

Rathausplatz 1-5, 35633 Lahnau
Tel: 06441-96440, Fax: 06441-964444



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	07.12.2023	beschließend

Betreff:

Gemeinsamer örtlicher Ordnungsbehördenbezirk sowie örtlicher Verwaltungsbehördenbezirk der Gemeinden Biebental und Lahnau hier: Aufhebung des Grundsatzbeschlusses

Beschlussvorschlag:

1. Die in der Sitzung der Gemeindevertretung am 13.07.2023 getroffene Entscheidung einen gemeinsamen örtlichen Ordnungsbehördenbezirk sowie einen örtlichen Verwaltungsbehördenbezirk der Gemeinden Biebental und Lahnau zu gründen, wird aufgehoben.
2. Es wird die Möglichkeit eröffnet, das noch zu beschaffene Geschwindigkeitsmessgerät auch an andere Kommunen zu vermieten. Eine entsprechende Kostenvereinbarung wird bei Interesse anderer Kommunen erstellt.
3. Die Gemeindevertretung zieht die Beschlussfassung über die Aufhebung des Sperrvermerks auf der Investition 0202-0001A Anschaffung von Geräten (Geschwindigkeitsmessgerät) wieder an sich und hebt den bestehenden Sperrvermerk auf.

Sachdarstellung:

Begründung erfolgt mündlich.

Walendsius
Bürgermeister

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-161/2023

Fachbereich	Fachbereich III - Bauen, Umwelt und Wirtschaftsförderung
Datum	07.11.2023
Aktenzeichen	
Fachbereichsleiter/in	Herr Klaus Scharmann

Gemeinde Lahnau

Rathausplatz 1-5, 35633 Lahnau
Tel: 06441-96440, Fax: 06441-964444



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Lahnau	13.11.2023	beschließend
Bau- und Verkehrsausschuss	27.11.2023	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	07.12.2023	beschließend

Betreff:

**Bauleitplanung der Gemeinde Lahnau, Ortsteil Waldgirmes
Bebauungsplan Nr. 8, „Vor dem Polstück“ - 5. Änderung
hier: Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs.1 BauGB**

Beschlussvorschlag:

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs.1 BauGB (Baugesetzbuch)

(1) Nach ausführlicher Erläuterung und Diskussion werden die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Hs. 1 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zur Kenntnis genommen und als Abwägung (§ 1 Abs.7 BauGB) durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau beschlossen.

(2) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau beschließt die 5. Änderung des Bauungsplanes Nr. 8 „Vor dem Polstück“ gemäß § 10 Abs.1 BauGB i.V.m. § 5 HGO sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO als Satzung und billigt die Begründung hierzu.

Sachdarstellung:

Am 13.07.2023 hat die Gemeindevertretung den Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB sowie den Beschluss über die Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs.2 Nr.2 Hs. 2 BauGB und die Beteiligung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs.2 Nr.3 Hs. 2, beschlossen.

Im Anschluss wurde durch das Planungsbüro Fischer der entsprechende Entwurf erstellt und das Beteiligungsverfahren nach §13 a BauGB durchgeführt.

Die Entwurfsoffenlage endete am 03.11.2023. Alle eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen wurden vom Planungsbüro erfasst und mit den als Anlage beigefügten Abwägungsempfehlungen vorgelegt.

Damit die KHL Holding GmbH & Co.KG die geplante Erweiterung der bestehenden Lagerhalle durch eine Produktionshalle mit Bürobereich, die an die Bestandshalle im weiteren Grundstücksteil angebaut wird, zeitnah umsetzen kann, bedarf es dem vorgelegten Satzungsbeschluss, welchem nach dem Beteiligungsverfahren nichts im Weg steht.

Um Zustimmung wird gebeten.

Anlage(n):

1. Abwägung Vor dem Polstück, 5. Änderung
2. Bebauungsplan "Vor dem Polstück", 5. Änderung (Satzungskarte)

Walendsius
Bürgermeister

**Bauleitplanung der Gemeinde Lahnau
Ortsteil Waldgirmes**

Bebauungsplan Nr. 8

„Vor dem Polstück“ - 5. Änderung

1. Beschlussempfehlungen (Abwägung gemäß § 1 Abs.7 BauGB) zu den eingegangenen Anregungen und Hinweisen im Rahmen der Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Hs. 1 BauGB sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 Hs. 2 BauGB i.V.m. § 3 Abs. 2
2. Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs.1 BauGB

Lahnau und Wettenberg, den 06.11.2023

Planungsbüro Fischer – 35435 Wettenberg

Beschlussempfehlung

Satzungsbeschluss gemäß § 10 Abs.1 BauGB (Baugesetzbuch)

(1) Nach ausführlicher Erläuterung und Diskussion werden die in der Anlage befindlichen Beschlussempfehlungen zu den im Rahmen der Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Hs. 1 BauGB vorgebrachten Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen zur Kenntnis genommen und als Abwägung (§ 1 Abs.7 BauGB) durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau beschlossen.

(2) Die Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau beschließt die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 8 „Vor dem Polstück“ gemäß § 10 Abs.1 BauGB i.V.m. § 5 HGO sowie § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 HBO als **Satzung** und billigt die Begründung hierzu.

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange gaben Stellungnahmen mit Anregungen und Hinweisen ab:

EnergieNetz Mitte GmbH (11.10.2023)
Kreisausschuss des LDK, Bauen und Wohnen (23.10.2023)
Kreisausschuss des LDK, Brandschutz (26.09.2023)
Mittelhessen Netz GmbH (26.09.2023)
Regierungspräsidium Gießen (31.10.2023)
Vodafone West GmbH (19.10.2023)

Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange gaben Stellungnahmen ohne Anregungen und Hinweisen ab:

Avacon AG (26.09.2023)
IHK Dillenburg und Wetzlar (03.11.2023)
Landesamt für Denkmalpflege, hessenArchäologie (06.10.2023)
PLEdoc GmbH (05.10.2023)
Tennet TSO GmbH (25.09.2023)

Im Rahmen der Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Abwägung der Stellungnahmen

Keine Stellungnahmen sind eingegangen von folgenden Trägern öffentlicher Belange:

Deutsche Telekom AG
Landesamt für Denkmalpflege, Bau- und Kunstdenkmalpflege

Betreff: WG: Bauleitplanung Gemeinde Lahnau, Ot. Waldgirmes, B-Plan "Vor dem Polstück - 5.Ä.": Stellungnahme (PAP2319964)
Anlagen: Planauskunft_23-19964-EAM_Netz.zip

Von: Meisel, Wilfried <wilfried.meisel@eam-netz.de>
Gesendet: Mittwoch, 11. Oktober 2023 15:56
An: Pia Anders <P.Anders@fischer-plan.de>; Info_Planungsbüro Fischer <info@fischer-plan.de>
Cc: Meth, Burkhard <burkhard.meth@eam-netz.de>; Steubing, Stefan <stefan.steubing@eam-netz.de>
Betreff: AW: Bauleitplanung Gemeinde Lahnau, Ot. Waldgirmes, B-Plan "Vor dem Polstück - 5.Ä.": Stellungnahme (PAP2319964)

Ihre u.g. Mail „Beteiligungsverfahren, Lahnau, Vor dem Polstück 5.Ä.“ an Herrn Steubing vom 25.09

Sehr geehrte Frau Anders,
sehr geehrte Damen und Herren,

- 1 wir bedanken uns für die Information zur geplanten Maßnahme. Unsererseits bestehen keine Anregungen oder Bedenken zur oben genannten Bauleitplanung.
- 2 Wir weisen jedoch daraufhin, dass im Planbereich uns gehörende Versorgungsanlagen vorhanden sind. Einen Ausschnitt unserer Pläne, aus denen Sie die ungefähre Lage der Versorgungsleitungen (u. a. 1kV-Kabel) entnehmen können, sind in der beigefügten zip-Datei „Strom_23-19664-EAM-Netz.pdf“ enthalten. Die Planangaben erfolgen ohne Gewähr. Der Plan ist ausschließlich für Planungszwecke zu verwenden. Eine Weitergabe an Dritte ist unzulässig.

Sollten sich Änderungen der Pläne ergeben, bitten wir um erneute Benachrichtigung vor Beginn der Rechtskräftigkeit.

Für Fragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Wilfried Meisel
Netzregion Wetzlar/Marburg

EAM Netz

Ein Unternehmen der  Gruppe

EAM Netz GmbH | Regionalzentrum Süd | Hermannsteiner Straße 1 | 35576 Wetzlar
Tel. 06441 9544-4464 | Fax 06441 9544-2593 | Mobil 0151 16115556

Wilfried.Meisel@EAM-Netz.de | www.EAM-Netz.de

 Finde uns auf FACEBOOK

<http://www.facebook.com/MeineEAM>

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten nach den Datenschutzbestimmungen.
Unsere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter: <https://www.EAM-Netz.de/datenschutzinformation/>

Abwägung der Stellungnahmen

EnergieNetz Mitte GmbH (11.10.2023)

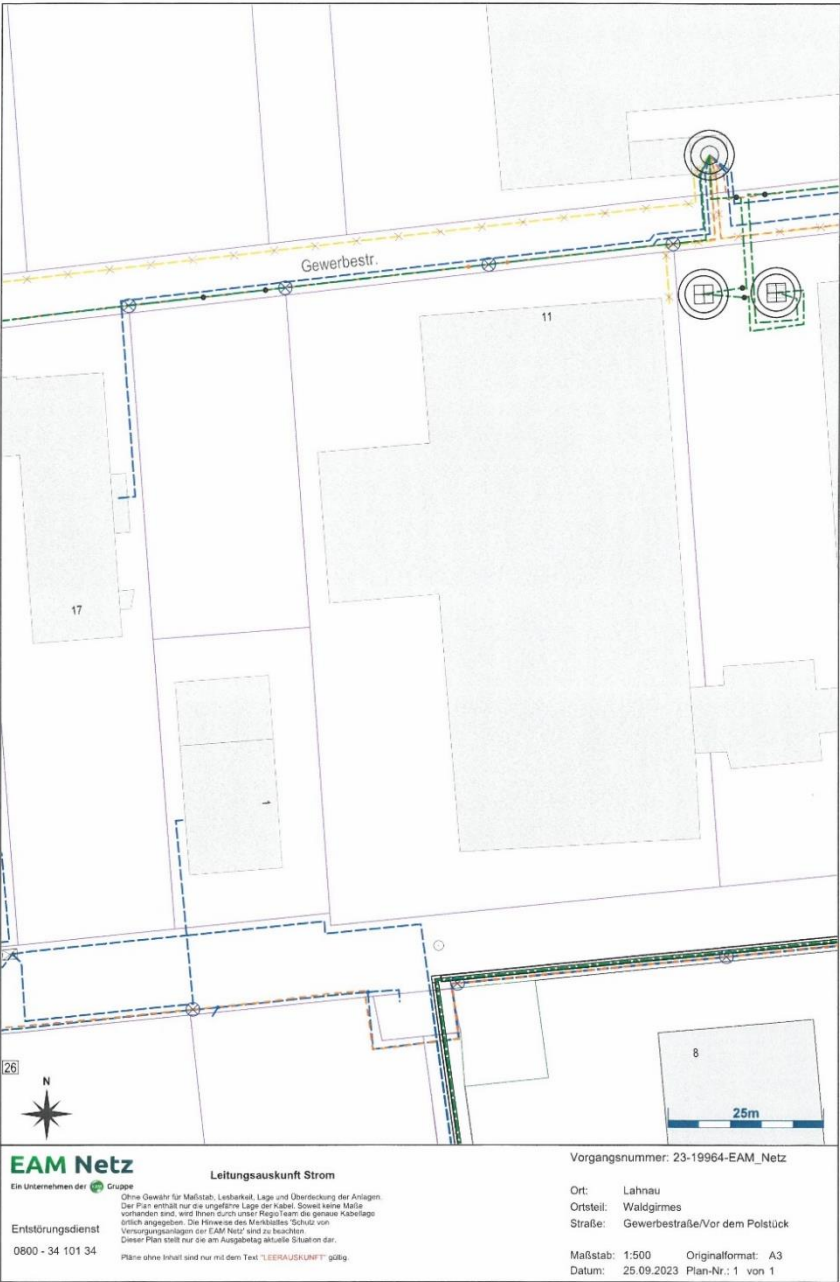
Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2. Der Hinweis auf die im Plangebiet vorkommenden Versorgungsleitungen wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis wird in die Begründung ergänzt.

Aus dem angefügten Übersichtsplan wird erkenntlich, dass die Leitungen innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche verlaufen. Zudem ist der Hausanschluss markiert. Ein Hinweis auf die vorkommenden Leitungen wird in die Begründung ergänzt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

Anlage



EAM Netz

Leitungsauskunft Strom

Vorgangsnummer: 23-19964-EAM_Netz

Ein Unternehmen der EAM Gruppe
Ohne Gewähr für Maßstab, Lesbarkeit, Lage und Überdeckung der Anlagen.
Der Plan enthält nur die ungefähre Lage der Kabel. Soweit keine Maße vorhanden sind, wird Ihnen durch unser Regelwerk die genaue Kabelanlage örtlich angegeben. Die Hinweise des Merkblattes "Schutz von Versorgungsanlagen der EAM Netz" sind zu beachten.
Dieser Plan stellt nur die am Ausgabetag aktuelle Situation dar.
Pläne ohne Inhalt sind nur mit dem Text "LEERAUSKUNFT" gültig.

Ort: Lahnau
Ortsteil: Waldgimes
Straße: Gewerbestraße/Vor dem Polstück

Maßstab: 1:500 Originalformat: A3
Datum: 25.09.2023 Plan-Nr.: 1 von 1

**Bauleitplanung der Gemeinde Lahnu, OT- Waldgirmes;
Bebauungsplan Nr. 8 'Vor dem Polstück' 5. Änderung
Stellungnahme im Rahmen des Verfahrens nach BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen zu der obengenannten Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Untere Bauaufsichtsbehörde:

- 1 Von Seiten der Bautechnik bestehen gegen die 5. Änderung des Bebauungsplanes Nr.8 „Vor dem Polstück“ aus planungsrechtlicher Sicht keine Bedenken.
- 2 Wir weisen dennoch auf die Diskrepanzen in der Festlegung der Dachneigung hin. Wir gehen davon aus, dass seitens des Entwurfsverfassers und der Gemeinde geprüft wurde, dass die bestehenden Gebäude von der neuen Festsetzung nicht betroffen sind, sodass keine baurechtswidrigen Zustände entstehen können.

Untere Immissionsschutzbehörde:

- 3 Die vorgelegten Unterlagen wurden im Hinblick auf die von hier zu vertretenden immissionsschutzrechtlichen Belange geprüft. Solche sind nicht betroffen.

Es bestehen keine Bedenken, weitere Hinweise sind nicht aufzunehmen.

Untere Denkmalschutzbehörde:

- 4 Aus denkmalschutzrechtlicher Sicht bestehen keine Bedenken oder Änderungswünsche gegen die vorliegende Bauleitplanung.

Abwägung der Stellungnahmen

Kreisausschuss des LDK, Bauen und Wohnen (23.10.2023)

Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Die Festsetzungen der vorliegenden Bebauungsplanänderung gelten ab Rechtskraft dessen. Die bestehenden Gebäude im Plangebiet unterliegen dem Bestandsschutz. Dabei sind bereits die überwiegenden Dächer als Flachdächer oder flach geneigte Dächer ausgebildet. Die Festsetzung der Dachneigung aus den Ursprungsplan (0-45°) wurde in der vorliegenden 5. Änderung auf 0-20° gesenkt. Die bisherige Dachneigungsfestsetzung wurde um den Begriff anthrazit ergänzt, ist aber ansonsten in der Farbauswahl gleichgeblieben. Es wird redaktionell in der Begründung ergänzt, dass die bestehenden Gebäude Bestandsschutz haben.

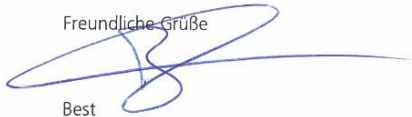
Zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 4.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

5

Der Hinweis zur Sicherung von Bodendenkmälern auf § 21 Hessisches Denkmalschutzgesetz (HDSchG) unter 3. Hinweise und nachrichtliche Übernahme (gemäß § 9 Abs. 6 BauGB): Punkt 3.3 auf der Planunterlage ist korrekt.

Freundliche Grüße



Best

Kreisausschuss des Lahn-Dill-Kreises
Karl-Kellner-Ring 51
35576 Wetzlar
Tel.: 06441 407-0
Fax: 06441 407-1051
info@lahn-dill-kreis.de
www.lahn-dill-kreis.de

Sparkasse Wetzlar
IBAN: DE04 5155 0035 0000 0000 59
BIC: HELADEF1WET

Sparkasse Dillenburg
IBAN: DE43 5165 0045 0000 0000 83
BIC: HELADEF1DIL

Postbank Frankfurt
IBAN: DE65 5001 0060 0003 0516 01
BIC: PBNKDEFF

- 2 -

Zu 5.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Eingang: 29. Sep. 2023

Zur Bearbeitung:
Planungsbüro Fischer PartG mbB
Im Nordpark 1 35435 Wettenberg

Der Kreisausschuss
Abteilung Brandschutz, Rettungsdienst
und Katastrophenschutz

Fachdienst Gefahrenabwehr und
-bekämpfung

Datum: 26.09.2023
Aktenz.: 22.1-VB-1-0095
Kontakt: Frau Kreker
Telefon: 06441 407-2879
Telefax: 06441 407-2902
Raum-Nr.: 0,19
E-Mail: anja.kreker@lahn-dill-kreis.de
Standort: Franz-Schubert-Str. 4, 35578 Wetzlar
Servicezeiten:
Mo. - Fr. 07:30 -12:30 Uhr
Do. 13:30 -18:00 Uhr
und nach Vereinbarung

Lahn-Dill-Kreis | Postfach 19 40 | 35529 Wetzlar



Planungsbüro Fischer
Partnergeseellschaft mbB
Im Nordpark 1
35435 Wettenberg

Bauleitplanung der Gemeinde Lahнау, Ortsteil Waldgirmes
Bebauungsplan Nr. 8 „Vor dem Polstück“ - 5. Änderung
Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB
Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 13
Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 1 BauGB

Sehr geehrte Damen und Herren,

- 1 der 5. Änderung des o.g. Bebauungsplanes, hier: Festsetzung eines dritten Vollgeschosses, stehen aus Sicht der zuständigen Brandschutzdienststelle keine Bedenken entgegen, wenn die in unserer Stellungnahme vom 30.10.2018 zur 3. Änderung des Bebauungsplanes aufgeführten Punkte weiterhin berücksichtigt werden.
- 2 Sollten zu den v. g. Erläuterungen noch weitere Fragen bestehen, so stehen wir Ihnen gerne unter der oben angegebenen Rufnummer zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

A. Kreker

Dieser Schriftsatz wurde mit der Unterstützung elektronischer Einrichtungen erstellt. Es wird darauf hingewiesen, dass dieser nach § 37 Abs. 5 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) ohne Unterschrift gültig ist.

Abwägung der Stellungnahmen

Kreisausschuss des LDK, Brandschutz (26.09.2023)

Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In der Stellungnahme vom 30.10.2018 zur 3. Änderung des Bebauungsplanes wurden allgemeine Hinweise zum Brandschutz und zum Löschwasservolumen mitgeteilt. Diese wurden in der 3. Änderung des Bebauungsplanes bereits beachtet. Diese sind insbesondere an die Ebene der Erschließungsplanung und Bauantragsstellung adressiert. Der vorgebrachte Hinweis wird klarstellend in der Begründung ergänzt. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht darüber hinaus kein weiterer Handlungsbedarf.

Zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

WIR SCHAFFEN VERBINDUNG!



Mittelhessen Netz GmbH, Postfach 100 953, 35339 Gießen

Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1

35435 Wettenberg

Wolfgang Döring
T 0641 708-1510
F 0641 708-3350
wdoering@mit-n.de

Ihr Zeichen: Will/Anders
Ihr Schreiben vom: 25.09.2023

26. September 2023

**Bauleitplanung der Gemeinde Lahнау, Ortsteil Waldgirmes
Bebauungsplan Nr. 8 „Vor dem Polstück“ – 5. Änderung
Bebauungsplan der Innenentwicklung gemäß § 13a BauGB
Beteiligung der berührten Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange
gemäß § 13 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Halbsatz 2 BauGB**

Hier Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren,

- 1 wir bedanken uns für die Übersendung der oben genannten Unterlagen.
Nach Einsichtnahme der Unterlagen zum ausgewiesenen Gebiet bestehen von unserer Seite keine Einwände.
- 2 Wir weisen darauf hin, dass im Plangebiet Gasversorgungsleitungen von uns betrieben werden. Bestandsauskunft hierzu erhalten Sie im Internet unter www.swg-konzern.de. Sollten unsere vorhandenen Trassen eine Veränderung in ihrer Lage erfahren, ist die Folgekostenregelung vor Festschreibung mit uns einvernehmlich zu klären.
- 3 In dem ausgewiesenen Baufeld besteht bereits eine Gasversorgung. Sollte in diesem Bereich Interesse für einen Gas-Hausanschluss bestehen, wäre es unproblematisch die zukünftigen Liegenschaften mit Gas zu versorgen.

Für eventuelle Fragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Mittelhessen Netz GmbH

Wolfgang Döring

Martin Hajdu

Geschäftsführung: Rüdiger Schwarz
Hauptschriftl: Mittelhessen Netz GmbH, Lahnustraße 31, 35398 Gießen
Bankverbindung: Sparkasse Gießen IBAN: DE35 5135 0025 0200 6430 02

Sitz: Gießen, AG Gießen HRB 6439
Telefon: 0641 708-1616 Telefax: 0641 708-3350
BIC: SKGDI333

Abwägung der Stellungnahmen

Mittelhessen Netz GmbH (26.09.2023)

Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und auf der Plankarte und in der Begründung ergänzt und aufgeführt.

Die Hinweise beziehen sich auf die nachfolgenden Planungsebene der Erschließungsplanung sowie die Bauausführung. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Zu 3.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.



Planungsbüro Fischer
Im Nordpark 1

35435 Wettenberg

Geschäftszeichen: RPGL-31-61a0100/142-2014/12
Dokument Nr.: 2023/1502149

Bearbeiter/in: Astrid Josupeit
Telefon: +49 641 303-2352
Telefax: +49 641 303-2197
E-Mail: astrid.josupeit@rpgl.hessen.de
Ihr Zeichen: Will/Anders
Ihre Nachricht vom: 25.09.2023

Datum 31. Oktober 2023

Bauleitplanung der Gemeinde Lahnau

hier: Bebauungsplan Nr. 8 „Vor dem Polstück“, 5. Änderung im Ortsteil Waldgirmes

Verfahren nach § 13a BauGB

Ihr Schreiben vom 25.09.2023, hier eingegangen am 25.09.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

aus Sicht der von mir zu vertretenden Belange nehme ich zur o. g. Bauleitplanung wie folgt Stellung:

Obere Landesplanungsbehörde

Bearbeiterin: Frau Bernhardt, Dez. 31, Tel. 0641/303-2428

Mit dem Vorhaben soll eine als Gewerbegebiet ausgewiesene Fläche im Umfang von rd. 0,9 ha überplant werden, um eine bessere bauliche Ausnutzung des Grundstücks zu ermöglichen. Im gültigen Regionalplan Mittelhessen (RPM) 2010 ist der geplante Geltungsbereich als *Vorranggebiet (VRG) Industrie und Gewerbe Bestand* dargestellt, überlagert durch ein *Vorbehaltsgebiet (VBG) für besondere Klimafunktionen*.

Mit dem Vorhaben soll lediglich die Zahl der Vollgeschosse von zwei auf drei erhöht werden, um die bauliche Ausnutzung des Plangebiets zu optimieren. Es ist daher nicht von einer zusätzlichen Beeinträchtigung der Klimafunktionen auszugehen.

Die Planung ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Hausanschrift:
35390 Gießen • Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7
Postanschrift:
35338 Gießen • Postfach 10 08 51
Telefonzentrale: 0641 303-0
Zentrales Telefax: 0641 303-2197
Zentrale E-Mail: poststelle@rpgl.hessen.de
Internet: <http://www.rp-giessen.de>

Servicezeiten:
Mo. - Do. 08:00 - 16:30 Uhr
Freitag 08:00 - 15:00 Uhr
oder nach Vereinbarung

Die telefonische Vereinbarung eines persönlichen Gesprächstermins wird empfohlen.

Fristenbriefkasten:
35390 Gießen
Landgraf-Philipp-Platz 1 – 7



Abwägung der Stellungnahmen

Regierungspräsidium Gießen (31.10.2023)

Beschlussempfehlungen

Obere Landesplanungsbehörde

Zu 1.: Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.

Folglich ist die vorliegende Bauleitplanung gemäß § 1 Abs. 4 BauGB an die Ziele der Raumordnung angepasst.

Grundwasser, Wasserversorgung

Bearbeiterin: Frau Zalzadeh, Dez. 41.1, Tel. 0641/303-4147

- 2 Gegen das geplante Vorhaben bestehen aus Sicht der von mir zu vertretenen Belange keine Bedenken. Das Plangebiet befindet sich außerhalb eines amtlich festgesetzten Wasserschutzgebietes.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Bearbeiter: Herr Waldeck, Dez. 41.2, Tel. 0641/303-4188

- 3 Gegen die Änderung des Bebauungsplanes bestehen aus Sicht der von hier aus zu vertretenden Belange keine Bedenken. Gewässer, deren Gewässerrandstreifen sowie amtlich festgestellte Überschwemmungsgebiete werden durch das Vorhaben nicht berührt.

Hinweis zum Thema Starkregen:

- 4 Das Land Hessen hat mit dem Projekt „KLIMPRAX – Starkregen und Katastrophenschutz für Kommunen“ ein dreistufiges Informationssystem für Kommunen bereitgestellt. Alle Information dazu sind auf den Internetseiten des Hessischen Landesamts für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) unter folgendem Link einsehbar: <https://www.hlnug.de/themen/klimawandel-und-anpassung/projekte/klimprax-projekte/klimprax-starkregen>
Die **Starkregen-Hinweiskarte** https://www.hlnug.de/fileadmin/dokumente/klima/klimprax/starkregen/Starkregen-Hinweiskarte_Hessen.pdf wird in der ersten Stufe zur Identifizierung von besonders durch Starkregen gefährdeten Kommunen online als PDF oder zur Einbindung in GIS bereitgestellt. Die Karte beinhaltet den Starkregen-Index und den Vulnerabilitäts-Index für jede 1*1km Kachel.
In der zweiten Stufe können basierend auf dieser Ersteinschätzung kommunale **Fließpfadkarten** ermittelt werden. Dafür kann die interessierte Kommune eine Anfrage an das Fachzentrum Klimawandel und Anpassung richten (starkregen@hlnug.hessen.de).
In Fällen, in denen die Fließpfadkarte zur lokalen Gefährdungsbeurteilung nicht ausreicht (z.B. städtische Gebiete, sehr flache Gebiete ohne klare Fließwege), kann eine Starkregen-Gefahrenkarte bei Ingenieurbüros in Auftrag gegeben werden. **Starkregen-Gefahrenkarten** sind für Planungen in kritischen Gebieten sowie für mittlere und große Kommunen erforderlich. Diese Karten werden durch Ingenieurbüros auf der Basis von detaillierten hydraulischen Simulationen erstellt.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte

- 5 Bearbeiterin: Frau Dr. Wesp, Dez. 41.3, Tel. 0641/303-4225

Die Zuständigkeit liegt bei der Unteren Wasserbehörde des Lahn-Dill-Kreises.

Abwägung der Stellungnahmen

Grundwasser, Wasserversorgung

Zu 2.: Der Hinweis und die grundsätzliche Zustimmung zur Planung werden zur Kenntnis genommen.

Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Zu 3.: Der Hinweis und die grundsätzliche Zustimmung zur Planung werden zur Kenntnis genommen.

Zu 4.: Die allgemeinen Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung aufgeführt.

Die Hinweise zu den Starkregenereignissen werden in der Begründung aufgeführt, Adressat ist die nachfolgende Erschließungs- und Entwässerungsplanung. Durch die vorliegende Bebauungsplanänderung wird der Grad der Versiegelung (Grundflächenzahl) nicht erhöht. Die Änderungen beziehen sich auf die Geschossigkeit der Bebauung. Daher besteht vorliegend kein weiterer Handlungsbedarf.

Kommunales Abwasser, Gewässergüte

Zu 5.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe, Grundwasserschadensfälle, Altlasten, Bodenschutz

Bearbeiter: Herr Philipp, Dez. 41.4, Tel. 0641/303-4273

Nachsorgender Bodenschutz

- 6 In der Altflächendatei als Teil des Bodeninformationssystems sind die den Boden-schutzbehörden bekannten Informationen zu Altstandorten, Altablagerungen, alllastverdächtigen Flächen, Altlasten und schädlichen Boden-veränderungen hinterlegt (§ 8 Abs. 1 HAItBodSchG). Altstandorte sind Grundstücke stillgelegter Anlagen und sonstige Grundstücke, auf denen mit umweltgefährdenden Stoffen umgegangen worden ist. Altablagerungen sind stillgelegte Abfallbeseitigungsanlagen sowie Flächen auf denen Abfälle behandelt, gelagert oder abgelagert worden sind. Die Daten werden von den Kommunen, den Unteren Bodenschutzbehörden (UBB), den Oberen Bodenschutzbehörden (RP) und dem Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG) erfasst, gemeldet und ggf. aktualisiert.

Nach entsprechender Recherche ist festzustellen, dass sich im Planungsraum keine entsprechenden Flächen befinden.

- 7 Die **Vollständigkeit und Richtigkeit der Daten** in der Altflächendatei ist jedoch **nicht garantiert**. Deshalb empfehle ich Ihnen, weitere Informationen (z. B. Auskünfte zu Betriebsstilllegungen aus dem Gewerberegister, bisher nicht erfasste ehemalige Deponien) bei der zuständigen Unteren Wasser- und Bodenschutzbehörde des Lahn-Dill Kreis und bei der Gemeinde Lahnau einzuholen.

Nach § 8 Abs. 4 HAItBodSchG sind Gemeinden und öffentlich-rechtliche Entsorgungspflichtige verpflichtet, die ihnen vorliegenden Erkenntnisse zu Altflächen dem HLNUG so zu übermitteln, dass die Daten im Bodeninformationssystem nach § 7 HAItBodSchG erfasst werden können. Auch die Untersuchungspflichtigen und Sanierungsverantwortlichen sind verpflichtet, die von ihnen vorzulegenden Daten aus der Untersuchung und Sanierung der verfahrensführenden Behörde in elektronischer Form zu übermitteln. Dies hat in elektronischer Form zu erfolgen. Über die elektronische Datenschnittstelle DATUS online steht den Kommunen ebenfalls FIS-AG (kommunal beschränkt) zur Verfügung. Wenden Sie sich bitte an das HLNUG oder entnehmen Sie weitere Infos sowie Installations- und Bedienungshinweise unter: <https://www.hlnug.de/themen/altlasten/datus.html>

Hinweis:

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 und Nr. 7 BauGB sind bei der **Aufstellung von Bauleitplänen** die allgemeinen Anforderungen an **gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse** und die Sicherheit der Wohn- und Arbeitsbevölkerung sowie die **Belange des Bodens** zu berücksichtigen. Bei der Aufstellung eines Bauleitplans darf das Problem von Bodenbelastungen nicht ausgeklammert werden. Bei der **Beurteilung von Belastungen des Bodens** gilt das **bauleitplanerische Vorsorgeprinzip** und nicht die

-2- Schwelle der Gefahrenabwehr des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG). **Der Träger der Bauleitplanung erzeugt mit der Ausweisung einer Fläche ein Vertrauen, dass die ausgewiesene Nutzung ohne Gefahr realisierbar ist. Geht die Stadt/Gemeinde Anhaltspunkten für Bodenbelastungen nicht nach, haben Eigentümer, Bauwillige und andere Betroffene ggf. Anspruch auf Schadensersatz.** Bei der Erarbeitung der Stellungnahme zur Bauleitplanung ist zu

Abwägung der Stellungnahmen

Nachsorgender Bodenschutz

Zu 6.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und klarstellend in der Begründung ergänzt.

Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Zu 7.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Es besteht vorliegen kein begründeter Verdacht bzgl. des Vorkommens von Altlasten / Altstandorten, sodass auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung kein weiterer Handlungsbedarf besteht. Die Fläche wurde bereits mehrfach überplant und bebaut, insofern liegen bisher keine Erkenntnisse vor.

beachten, dass nach den einschlägigen baurechtlichen Vorschriften für eine Vielzahl von Vorhaben kein förmliches Baugenehmigungsverfahren erforderlich ist (vgl. §§ 62 ff. HBO). Die Bauaufsichtsbehörde ist dann auch nicht verpflichtet, die Bodenschutzbehörde in ihrem Verfahren zu beteiligen. Insofern ist es möglich, dass die Bodenschutzbehörde über bauliche Veränderungen auf Verdachtsflächen nur im Rahmen der Bauleitplanung Kenntnis erlangen und danach nicht mehr beteiligt wird.

Allgemein gilt:

- 8 Sollten **im Zuge der Bauarbeiten Anhaltspunkte für das Vorliegen schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten** wahrgenommen werden, sind nach § 4 Abs. 1 und 2 HAAltBodSchG die **Bauarbeiten an dieser Stelle abubrechen** und der Sachstand ist unverzüglich dem Regierungspräsidium Gießen, Dezernat 41.4 zur Prüfung anzuzeigen.

Vorsorgender Bodenschutz

- 9 Aufgrund der beschriebenen, anthropogenen Vorbelastung der Fläche, die das Vorhandensein natürlichen Bodens ausschließen lässt, werden aus Sicht des Vorsorgenden Bodenschutzes zur vorliegenden Planung keine Einwände erhoben.

Die vom Planer in der Begründung unter Punkt 9 genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zum vorsorgenden Bodenschutz sind einzuhalten.

Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen

Bearbeiter: Herr Drescher, Dez. 42.2, Tel. 0641/303- 4371

- 10 Nach meiner Aktenlage sind im Plangebiet keine betriebenen Abfallentsorgungsanlagen / Deponien im Sinne von § 35 Abs. 1, 2 Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG betroffen. In diese Prüfung sind Altablagerungen / Altstandorte im Sinne des Bodenschutzrechtes nicht eingeschlossen. Diese unterliegen der Bewertung durch die zuständige Bodenschutzbehörde.

Aus abfallbehördlicher Sicht bestehen somit keine Bedenken gegen das bauleitplanerische Vorhaben.

- 11 Bei **Bau-, Abriss- und Erdarbeiten** im Plangebiet sind die Vorgaben im Merkblatt „Entsorgung von Bauabfällen“ (Baumerkblatt, Stand: 01.09.2018) der Regierungspräsidien in Hessen zu beachten (www.rp-giessen.hessen.de, Umwelt, Abfall, Bau- und Gewerbeabfall, Bau- und Abbruchabfälle). Das Baumerkblatt enthält Informationen im Hinblick auf eine ordnungsgemäße Abfalleinstufung, Beprobung, Trennung und Verwertung/Beseitigung von Bauabfällen (z. B. Bauschutt und Bodenaushubmaterial sowie gefährliche Bauabfälle wie z. B. Asbestzementplatten). Downloadlink: https://rp-giessen.hessen.de/sites/rp-giessen.hessen.de/files/2022-04/baumerkblatt_2015-12-10.pdf

Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Abfallentsorgung für mineralische Abfälle wird auf die Vorgaben der seit 01.08.2023 geltenden Ersatzbaustoffverordnung (EBV) vom 09.07.2021 (BGBl I s. 2598) hingewiesen. Die EBV enthält die u. a. die Anforderungen an die getrennte Sammlung von mineralischen Abfällen aus technischen Bauwerken sowie die Anforderungen an den Einbau von zulässigen mineralischen Ersatzbaustoffen in technischen Bauwerken (z. B. Errichtung eines Walles mit Bo-

Abwägung der Stellungnahmen

Zu 8.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt. Der Hinweis bezieht sich auf die nachfolgende Planungsebene der Erschließungsplanung sowie die Bauausführung. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Vorsorgender Bodenschutz

Zu 9.: Der Hinweis und die grundsätzliche Zustimmung zur Planung werden zur Kenntnis genommen.

Kommunale Abfallentsorgung, Abfallentsorgungsanlagen

Zu 10.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Zu 11.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und in der Begründung ergänzt.

Die Hinweise beziehen sich auf die nachfolgenden Planungsebene der Erschließungsplanung sowie die Bauausführung. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

denmaterial bzw. Erdaushub) und sonstige Verpflichtungen (z. B. Anzeigepflichten). Hierzu wird auf die Infoblätter der Regierungspräsidien zur Ersatzbaustoffverordnung unter folgendem Link: <https://rp-giessen.hessen.de/umwelt/abfall/abfallnews/ersatzbaustoffverordnung> (Abfall -> Abfall-news -> Ersatzbaustoffe) verwiesen.

Hinweis:

Am 01.08.2023 ist die neue Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) als Teil der sog. Mantelverordnung in Kraft getreten. Als eine der wesentlichen Neuerungen sind die Regelungen zum Auf- und Einbringen von Bodenmaterial (z. B. Erdaushub) neu gefasst und der bisherige Anwendungsbereich zur Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht um den Anwendungsbereich unterhalb oder außerhalb dieser sowie um die Verfüllung von Abgrabungen und Tagebauen erweitert worden. Die materiellen Anforderungen an das Auf- und Einbringen vom Bodenmaterial sind in den §§ 6 – 8 BBodSchV enthalten und von der zuständigen Bodenschutzbehörde festzulegen und zu überwachen.

Immissionsschutz II

Bearbeiter: Herr Thiele, Dez. 43.2, Tel. 0641/303-4423

- 12 Gegen die 5. Änderung des Bebauungsplanes werden keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken vorgetragen.

Bergaufsicht

Bearbeiterin: Frau Zapata, Dez. 44.1, Tel. 0641/303-4533

- 13 Der Geltungsbereich der o. g. Bauleitplanung liegt im Gebiet eines erloschenen Bergwerksfeldes, in dem Bergbau betrieben wurde. Nach den hier vorhandenen Unterlagen haben die bergbaulichen Arbeiten außerhalb des Planungsbereiches stattgefunden.

Landwirtschaft

Bearbeiter: Herr Brenner, Dez. 51.1, Tel. 0641/303-5126

- 14 Bezüglich der mir vorgelegten Unterlagen werden aus Sicht des öffentlichen Belanges Landwirtschaft keine Bedenken vorgetragen. Ziel der 5. Änderung des Bebauungsplanes ist die Festsetzung eines dritten Vollgeschosses.

Obere Naturschutzbehörde

Bearbeiterin: Frau Wiesner, Dez. 53.1, Tel. 0641/303-5531

- 15 Von der Planung werden keine nach §§ 23 und 26 BNatSchG ausgewiesenen oder geplanten Schutzgebiete berührt. In ca. 275 m südl. Entfernung befindet sich das Landschaftsschutzgebiet „Auenverbund Lahn-Dill“. Dies wird durch die Planung nicht berührt.

Abwägung der Stellungnahmen

Immissionsschutz

Zu 12.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Bergaufsicht

Zu 13.: Die Hinweise werden zur Kenntnis und in die Begründung aufgenommen. Die Hinweise beziehen sich auf die nachfolgenden Planungsebene der Erschließungsplanung sowie die Bauausführung. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Landwirtschaft

Zu 14.: Die grundsätzliche Zustimmung zur Planung wird zur Kenntnis genommen.

Obere Naturschutzbehörde

Zu 15.: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

- 16** Ich weise darauf hin, dass für weitere naturschutzrechtliche und -fachliche Belange die Zuständigkeit der unteren Naturschutzbehörde gegeben ist.
- 17** Mein Dezernat **53.1** Obere Forstbehörde wurde von Ihnen im Verfahren nicht beteiligt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

gez.
Josupeit

Zu 16.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Zu 17.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Betreff: WG: Stellungnahme OEG-8068, Vodafone West GmbH, Beteiligungsverfahren, Lahnau, Vor dem Polstück 5.Ä.
Anlagen: 01_Nutzungsbedingungen_10.11.2022.pdf; 02_VF_Kabelschutzanweisung_10.11.2022.pdf; 03_VF_Planauskunft_Datenschutz_10.11.2022.pdf

Von: ND, ZentralePlanung, Vodafone <ZentralePlanung.ND@Vodafone.com>
Gesendet: Donnerstag, 19. Oktober 2023 11:04
An: Pia Anders <P.Anders@fischer-plan.de>
Betreff: Stellungnahme OEG-8068, Vodafone West GmbH, Beteiligungsverfahren, Lahnau, Vor dem Polstück 5.Ä.

Vodafone West GmbH | Ferdinand-Braun-Platz 1 | D-40549 Düsseldorf
E-Mail: ZentralePlanung.ND@vodafone.com
Vorgangsnummer: OEG-8068

Planungsbüro Fischer Partnerschaftsgesellschaft mbB
Im Nordpark 1
35435 Wetzlar

Datum 19.10.2023

Beteiligungsverfahren, Lahnau, Vor dem Polstück 5.Ä.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für Ihr Schreiben vom 25.09.2023.

1 Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere obenstehende Vorgangsnummer an.

2 Sollten aus Ihrer Sicht Änderungen am Bestandsnetz der zuständigen Vodafone-Gesellschaft(en) notwendig werden, bitten wir um schnellstmögliche, schriftliche Kontaktaufnahme, mindestens jedoch **drei Monate vor Baubeginn**.

Bitte beachten Sie, dass Umverlegungen an unserem Bestandsnetz nicht ohne schriftliche Genehmigungen erfolgen dürfen.

Kosten für dadurch entstandene Stillstandszeiten werden von den Vodafone-Gesellschaft(en) nicht übernommen.

Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern.
Unsere kostenlose Vodafone West-Planauskunft ist erreichbar via Internet über die Seite

<https://immobilienwirtschaft.vodafone.de/partner-der-immobilienwirtschaft/kontakt-planauskunft/planauskunft.html>

Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.

Bitte beachten Sie eine weitere Planauskunft für Bestandsnetz der Vodafone GmbH und Vodafone Deutschland GmbH anzufordern unter:

Abwägung der Stellungnahmen

Vodafone West GmbH (19.10.2023)

Beschlussempfehlungen

Zu 1.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

In der Begründung wird ein Hinweis auf die vorkommenden Telekommunikationsanlagen aufgenommen. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

Zu 2.: Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Der Hinweis ist an die nachfolgenden Planungsebene der Erschließungsplanung sowie die Bauausführung adressiert. Auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung besteht kein weiterer Handlungsbedarf.

<https://partner.kabeldeutschland.de/webauskunft-neu/Datashop/WelcomePage.aspx>



Herzlichen Dank!

Bitte beachten Sie:

Bei einer Stellungnahme, z.B. wegen Umverlegung, Mitverlegung, Baufeldfreimachung, etc. oder eine Koordinierung/Abstimmung zum weiteren Vorgehen, dass die verschiedenen Vodafone-Gesellschaften trotz der Fusion hier noch separat Stellung nehmen. Demnach gelten weiterhin die bisherigen Kommunikationswege. Wir bitten dies für die nächsten Monate zu bedenken und zu entschuldigen.

Mit freundlichen Grüßen

Vodafone West GmbH

Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.



Order Entry

ZentralePlanung_ND@vodafone.com

Vodafone West GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf

vodafone.de/business

Together we can

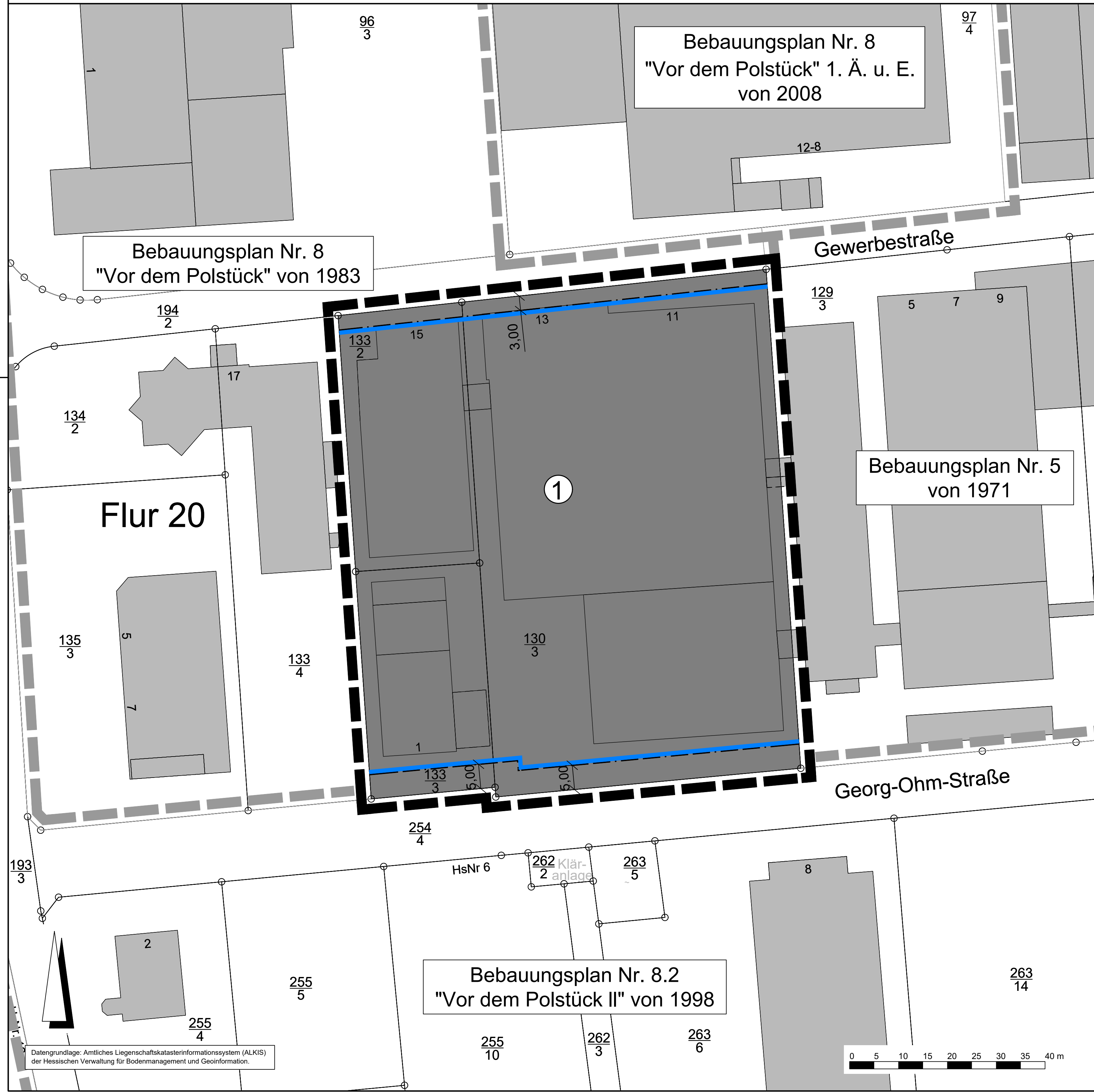
Vodafone West GmbH
Ferdinand-Braun-Platz 1, D-40549 Düsseldorf
vodafone.de
Handelsregister: Amtsgericht Düsseldorf, HRB 05209
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf
Geschäftsführer/innen: Marcel de Graaf, Ulrich Bruch, Carmen Velthuis
Vorstand des Aufsichtsrates: Stefanie Reichel
Steuernummer: 0035700/2100

C2 General

Abwägung der Stellungnahmen

Gemeinde Lahnau, Ortsteil Waldgirmes

Bebauungsplan "Vor dem Polstück" - 5. Änderung



Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12.07.2023 (BGBl. I Nr. 184),
 Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 07.07.2023 (BGBl. I S. 176),
 Planzeichenverordnung 1990 (PlanzV 90) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991 S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802),
 Hess. Bauordnung (HBO) vom 28.05.2016 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.11.2022 (GVBl. S. 571),
 Hessische Gemeindeordnung (HGO) i.d.F. vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.02.2023 (GVBl. S. 90, 93).

Zeichenerklärung

Katasteramtliche Darstellung

--- Flurgrenze
 Flur 20 Flurnummer
 130 Flurstücksnummer
 vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

Planzeichen

Art der baulichen Nutzung

GE Gewerbegebiet

Maß der baulichen Nutzung

GRZ Grundflächenzahl
 GFZ Geschossflächenzahl
 Z Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Höhe baulicher Anlagen als Höchstmaß in m über Bezugspunkt, hier:

OKGeb. Oberkante Gebäude

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen

o offene Bauweise
 Baugrenze
 überbaubare Grundstücksfläche
 nicht überbaubare Grundstücksfläche

Sonstige Planzeichen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Sonstige Darstellungen

Bemaßung (verbindlich)
 Räumlicher Geltungsbereich der angrenzenden Bebauungspläne

Nutzungsschablone

Nr.	Baugebiet	GRZ	GFZ	Z	Bauweise	OKGeb.
①	GE	0,8	2,4	III	o	171,50 m ü. NN

Bei Konkurrenz von GRZ und überbaubarer Grundstücksfläche gilt die engere Festsetzung.

1 Textliche Festsetzungen (BauGB, BauNVO)

Für den räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt: Die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 5 von 1971 sowie des Bebauungsplanes Nr. 8 „Vor dem Polstück“ von 1984 werden durch den Bebauungsplan Nr. 8 „Vor dem Polstück“ - 5. Änderung aufgehoben und ersetzt.

1.1 Art und Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB:

1.1.1 Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 9 BauNVO und § 8 BauNVO:

Für das Gewerbegebiet (GE 1) gilt: Einzelhandelsbetriebe sowie Verkaufsstellen von Gewerbebetrieben, die sich ganz oder teilweise an Endverbraucher wenden, sind nicht zulässig. Ausnahmsweise zulässig sind nur solche Einzelhandelsbetriebe, die im unmittelbaren räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit produzierenden Gewerbebetrieben stehen und nicht mehr als insgesamt 200 m² Verkaufs- und Ausstellungsfläche haben.

1.1.2 Gemäß § 9 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 18 Abs. 1 BauNVO gilt für Gebäude innerhalb des Gewerbegebietes:

Die maximal zulässige Höhe der Gebäudeoberkante (OK Geb.) wird gemäß Nutzungsschablone in der Plankarte festgesetzt. Die Gebäudeoberkante ist die Oberkante der Dachhaut am höchsten Punkt des Gebäudes. Ausgenommen hiervon sind technische Aufbauten.

1.2 Fläche für Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB:

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V.m. § 14 Abs. 1 BauNVO und § 23 Abs. 5 BauNVO gilt: Stellplätze, Garagen, Carports und Nebenanlagen sind innerhalb und außerhalb der überbaubaren und Grundstücksfläche zulässig, soweit dies mit den Abstandsbestimmungen der Landesbauordnung vereinbar ist.

2 Bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften

(Satzung gemäß § 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 und 3 HBO)

2.1 Dachgestaltung (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. § 91 Abs. 1 Nr. 1 HBO)

Für Hauptgebäude sind Dächer mit einer Neigung von 0° bis 20° zulässig. Zur Dacheindeckung sind nicht glänzende Materialien in roten und dunklen Farben (schwarz, braun, anthrazit) zulässig. Für Nebengebäude sind abweichende Dachformen zulässig. Anlagen zur aktiven Nutzung der Solarenergie sind auf Dachflächen und an Fassaden ausdrücklich zulässig.

3 Hinweise und nachrichtliche Übernahmen (gemäß § 9 Abs. 6 BauGB)

3.1 Gebäudeenergiegesetz

Auf das Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärme- und Kälteerzeugung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz - GEG) und die hierin enthaltenen Vorgaben für einen möglichst sparsamen Einsatz von Energie in Gebäuden einschließlich einer zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom für den Gebäudebetrieb wird hingewiesen. Die Nutzung der Solarenergie ist ausdrücklich zulässig. Es gilt jeweils die zum Zeitpunkt der Bauantragstellung wirksame Fassung.

3.2 Verwertung von Niederschlagswasser

3.2.1 Gemäß § 55 Abs. 2 Satz 1 WHG: Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

3.2.2 Gemäß § 37 Abs. 4 Satz 1 HWG: Abwasser, insbesondere Niederschlagswasser, soll von der Person, bei der es anfällt, verwertet werden, wenn wasserwirtschaftliche und gesundheitliche Belange nicht entgegenstehen.

3.3 Denkmalschutz

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege, Archäologische Denkmalpflege, oder der Unteren Denkmalschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen (§ 21 HDSchG). Der Fund und die Fundstelle sind gem. § 21 Abs. 3 HDSchG bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen.

3.4 Artenschutz

Von einer Rodung von Bäumen und Gehölzen ist während der Brutzeit (1. März - 30. Sept.) gemäß § 39 BNatSchG abzuweichen. Sofern Rodungen in diesem Zeitraum notwendig werden, sind die betroffenen Bereiche zeitnah vor Beginn der Maßnahme durch einen Fachgutachter auf aktuelle Brutvorkommen zu kontrollieren. Außerhalb der Brut- und Setzzeit sind Baumhöhlen vor Beginn von Rodungsarbeiten von einem Fachgutachter auf überwinternde Arten zu überprüfen.

3.5 Artenschutz

Artenliste 1 (Bäume):

Acer campestre - Feldahorn	Obstbäume:
Acer platanoides - Spitzahorn	Malus domestica - Apfel
Acer pseudoplatanus - Bergahorn	Prunus avium - Kulturkirsche
Carpinus betulus - Hainbuche	Prunus cerasus - Sauerkirsche
Fraxinus excelsior - Esche	Prunus div. spec. - Kirsche, Pflaume
Prunus avium - Vogelkirsche	Pyrus communis - Birne
Prunus padus - Traubenkirsche	Pyrus pyrastris - Wildbirne
Quercus petraea - Traubeneiche	
Quercus robur - Steileiche	
Sorbus aria/intermedia - Mehlbeere	
Sorbus aucuparia - Eberesche	
Tilia cordata - Winterlinde	
Tilia platyphyllos - Sommerlinde	

Artenliste 2 (Sträucher):

Amelanchier ovalis - Gemeine Felsenbirne	Malus sylvestris - Wildapfel
Buxus sempervirens - Buchsbaum	Rhamnus cathartica - Kreuzdorn
Cornus sanguinea - Roter Hartriegel	Ribes div. spec. - Beerensträucher
Corylus avellana - Hasel	Rosa canina - Hundsrose
Euonymus europaea - Pfaffenhütchen	Salix caprea - Salweide
Frangula alnus - Faulbaum	Salix purpurea - Purpurweide
Genista tinctoria - Färbeginster	Sambucus nigra - Schwarzer Holunder
Ligustrum vulgare - Liguster	Viburnum lantana - Wolliger Schneeball
Lonicera xylosteum - Heckenkirsche	Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball
Lonicera caerulea - Heckenkirsche	

Artenliste 3 (Ziersträucher und Kleinbäume):

Amelanchier div. spec. - Felsenbirne	Lonicera caprifolium - Gartengeißblatt
Calluna vulgaris - Heidekraut	Lonicera nigra - Heckenkirsche
Chaenomeles div. spec. - Zierquitten	Lonicera periclymenum - Waldgeißblatt
Cornus florida - Blumenhartriegel	Magnolia div. spec. - Magnolie
Malus div. spec. - Zierapfel	Philadelphus div. spec. - Falscher Jasmin
Deutzia div. spec. - Deutzie	Rosa div. spec. - Rosen
Forstytia x intermedia - Forsythie	Spiraea div. spec. - Spiere
Hamelis mollis - Zaubernuss	Weigela div. spec. - Weigelia

Artenliste 4 (Kletterpflanzen):

Aristolochia macrophylla - Pfeifenwinde	Lonicera spec. - Heckenkirsche
Clematis vitalba - Wald-Rebe	Parthenocissus tricuspidata - Wilder Wein
Hedera helix - Efeu	Polygonum aubertii - Knöterich
Hydrangea petiolaris - Kletter- Hortensie	Wisteria sinensis - Blauregen

Auf die Grenzabstände für Pflanzungen gemäß §§ 38-40 Hessisches Nachbarrechtsgesetz wird hingewiesen.

Verfahrensvermerke im Verfahren nach § 13a BauGB:

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wurde durch die Gemeindevertretung gefasst am 13.07.2023

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 14.09.2023

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurde ortsüblich bekanntgemacht am 14.09.2023

Die Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB erfolgte in der Zeit vom 29.09.2023 bis einschließl. 03.11.2023

Der Satzungsbeschluss gem. § 10 Abs. 1 BauGB sowie § 5 HGO i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB und § 91 HBO erfolgte durch die Gemeindevertretung am _____

Die Bekanntmachungen erfolgen in den Lahnau-Nachrichten als amtliches Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Lahnau.

Ausfertigervermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplanes mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Gemeindevertretung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Lahnau, den _____


Bürgermeister

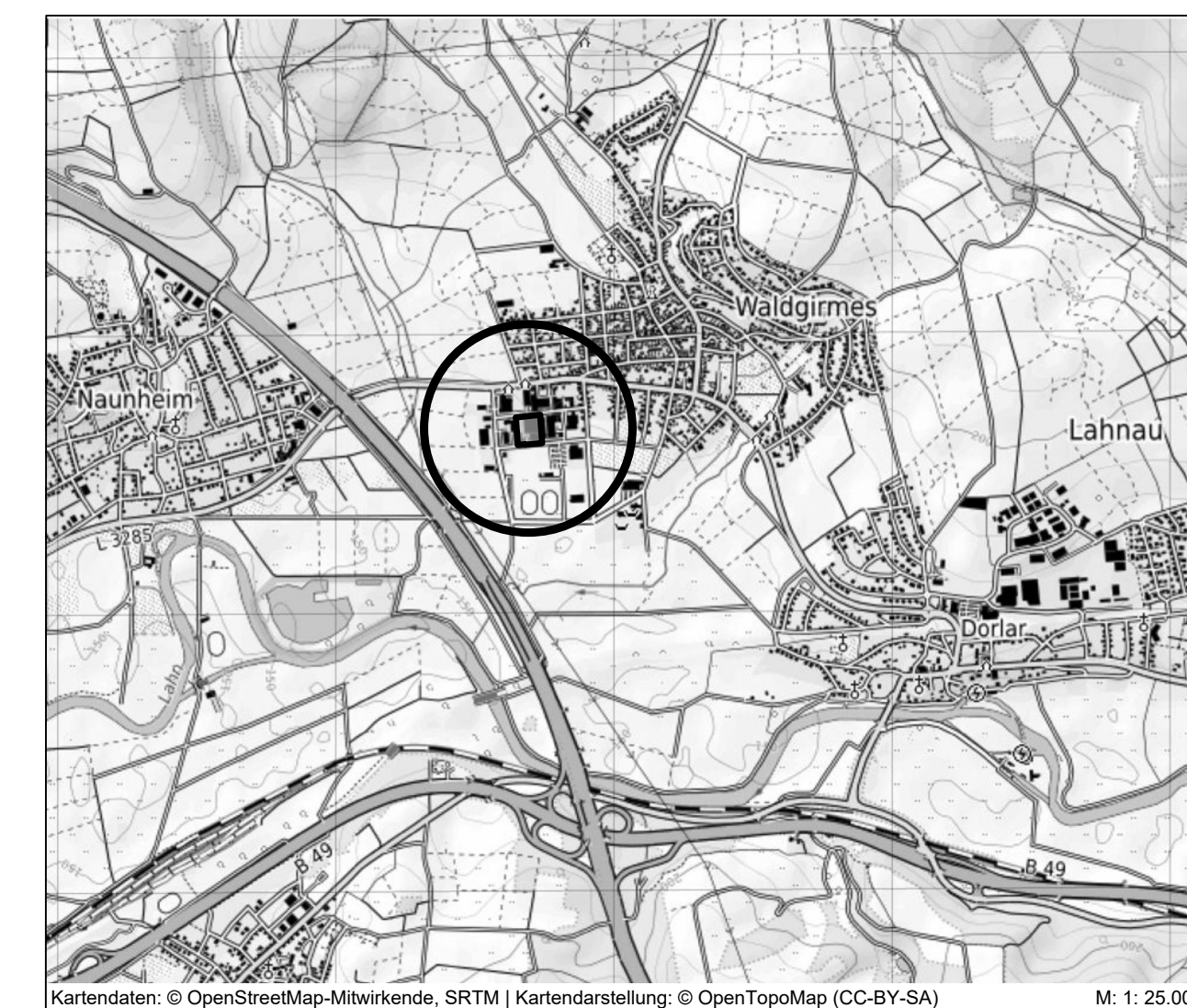
Rechtskraftvermerk:


Der Bebauungsplan ist durch ortsübliche Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft getreten am: _____

Lahnau, den _____

Bürgermeister


**Gemeinde Lahnau,
 Ortsteil Waldgirmes**
 Bebauungsplan
 "Vor dem Polstück" - 5. Änderung




**PLANUNGSBURO
 FISCHER**
 Raumplanung | Stadtplanung | Umwelplanung
 Im Nordpark 1 - 35435 Wittenberg | T. +49 641 98441-22 | F. +49 641 98441-155 | info@fischer-plan.de | www.fischer-plan.de

Stand: 04.11.2023

Satzung
VORABZUG

Projektleitung: Wolf, Will
 CAD: M. Damm
 Maßstab: 1 : 500
 Projektnummer: 22-2913

Beschlussvorlage

- öffentlich -

VL-180/2023

Fachbereich	Fachbereich I - Zentraler und innerer Service
Datum	01.12.2023
Aktenzeichen	
Fachbereichsleiter/in	Herr Patrick Gnädig

Gemeinde Lahnau

Rathausplatz 1-5, 35633 Lahnau
Tel: 06441-96440, Fax: 06441-964444



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	07.12.2023	beschließend

Betreff:

IKZ-Projekt Atemschutzverbund

hier: Beschluss über die Teilnahme am IKZ-Projekt Atemschutzverbund

Beschlussvorschlag:

1. Die Gemeindevertretung beschließt die Teilnahme an dem IKZ-Projekt „Atemschutz“ aus dem Bereich des Feuerwehrwesens, welches von der Stadt Wetzlar federführend bearbeitet wird.
2. Der Gemeindevorstand wird ermächtigt und beauftragt, die notwendige öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem Gesetz über die Kommunale Gemeinschaftsaufgabe (KGG) abzuschließen.
3. Die Gemeindevertretung nimmt Kenntnis davon, dass die Stadt Wetzlar beim Hessischen Ministerium einen IKZ-Förderantrag stellen wird, auf den hin mit einer Förderung von 100.000 Euro zu rechnen ist.

Sachdarstellung:

Die Interkommunale Zusammenarbeit ist ein in Hessen seit Jahrzehnten erprobtes und bewährtes Instrument, um heute in allen Bereichen des kommunalen Handelns durch Kooperationen Synergien zu heben und damit zur Sicherung und Verbesserung der stetigen und wirtschaftlichen Aufgabenerfüllung der Gemeinden, Städte und Landkreise beizutragen. Die aktuellen Herausforderungen durch den demografischen Wandel, die Finanzkrise der öffentlichen Haushalte sowie die Konkurrenz der Regionen zueinander werden für die Städte und Gemeinden durch die systematische Zusammenarbeit in beträchtlichen Teilen ihres Aufgabenbestandes mit anderen Kommunen deutlich verbessert. Das Land Hessen fördert deshalb die Interkommunale Zusammenarbeit mit Zuweisungen.

Interkommunale Zusammenarbeit führt in der Regel stets zu:

- einer Qualitätssteigerung durch geringere Aufgabenbreite und gleichzeitig größere Aufgabentiefe (Spezialisierung)
- einer verbesserten Auslastung der jeweiligen Organisationseinheiten
- der Möglichkeit, im Zuge des demografischen Wandels Dienstleistungsangebote im Hinblick auf Qualität und Quantität aufrecht zu erhalten
- einer Erhöhung der Wirtschaftlichkeit der Dienstleistungserbringung und somit zur Reduzierung von Kosten.

Vor dem Hintergrund dieser Überlegungen haben die Bürgermeister dieses Projekt besprochen und es ist durch den Leiter der Feuerwehr der Stadt Wetzlar in Absprache mit den beteiligten Kommunen und den Leitern von deren Feuerwehren ausgearbeitet worden. Zudem ist der Entwurf eines Förderantrages bereits erstellt und mit dem Kommunalen Beratungszentrum im Hessischen Innenministerium besprochen worden. Nach Auskunft des Innenministeriums ist der gemeinsame Förderantrag hinreichend begründet und die notwendige Effizienzsteigerung nachgewiesen. Es steht nur noch die Beschlussfassung der beteiligten Kommunalparlamente und der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung aus. Sodann kann der Förderantrag auf dem Dienstweg eingereicht werden. Die zu erwartende finanzielle Förderung durch das Land Hessen wird 100.000,- Euro betragen. Dieses ist durch das Kommunale Beratungszentrum im Hessischen Innenministerium, mit dem die Abteilung Brandschutz der Stadt Wetzlar bereits engen Kontakt hatte und das Projekt inhaltlich vorgestellt und besprochen hat, schriftlich mitgeteilt worden. Noch wesentlich entscheidender wird aber die alljährlich zu erwartende Kosteneinsparung in Höhe von mindestens 15 Prozent der bisherigen Kosten der beteiligten Kommunen sein. Aktuell wird den laufenden Kosten eine Gesamteinsparung im Gesamtprojekt 35 Prozent bzw. 57.000 Euro sowie bei der Beschaffung eine Einsparung in Höhe von 40 Prozent bzw. 360.000,- Euro für das Gesamtprojekt erwartet.

Walendsius
Bürgermeister

Antrag der SPD-Fraktion Lahnau	
- öffentlich -	
AT-30/2023	
Fachbereich	Politische Gremien
Datum	17.11.2023

Weinbergstr. 24, 35633 Lahnau
 Mobil: 0171/9010289
 Mail: janmoritz.boecher@gmail.com



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Umwelt-, Tourismus- und Regionalausschuss	29.11.2023	vorberatend
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	07.12.2023	beschließend
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	25.01.2024	beschließend

Betreff:

Antrag Biotop

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand wird beauftragt,

1. Die im Jagdvorstand vorgeschlagenen Maßnahmen zur Biotopwertverbesserung im Wald mitzugestalten und soweit möglich umzusetzen.
2. Dazu gehört auch, die für die Maßnahmen erforderlichen Genehmigungen einzuholen.
3. Sofern die Gelder aus der Jagdpacht nicht ausreichen, werden die Maßnahmen aus dem Haushaltsplan der Gemeinde Lahnau bezahlt.

Antrag:

Der Jagdvorstand hat in Absprache mit den Jagdpächtern am 31.08.2023 angedacht, Maßnahmen der Biotopverbesserung im Wald umzusetzen. Besonderes Ziel ist die Förderung der Artenvielfalt durch die gezielte Ansaat von für Insekten wichtigen krautigen Pflanzen, an denen z. B. die Raupen von Schmetterlingen überwintern können.

Der Schwund der Insekten in der „ausgeräumten“ Landschaft hat auch für viele andere Tierarten, besonders Vögel, gravierende Nachteile. In genveränderten Getreide- und Maisfeldern finden Insekten im Sommer keine Nahrung mehr. Durch den Einsatz von Glyphosat stehen in Lahnau auf großen Flächen nur noch die vom Landwirt gesäten Nutzpflanzen.

Zu den vorgesehenen Maßnahmen gehören:

1. Die Anlage von Wildäsungsflächen im Wald, evtl. auch noch im Feld mit besonderen, den Insekten dienlichen standortgerechten Pflanzenmischungen. Die Flächen werden extensiv gepflegt, um den Insekten die Möglichkeit der Überwinterung an den Halmen zu geben.
2. In einigen Bereichen sollte zu Bodenverbesserung Erde (Z 0) aufgebracht werden um diese etwas anspruchsvolleren, für die Insekten notwendigen Pflanzen mit gutem Erfolg anbauen zu können. Dabei sind uns die Vorgaben der Bundesbodenschutzverordnung (BBodSchV) bekannt. Wir wissen aber auch, dass gemäß dem § 7 Abs. 6 die Forstbehörde im Benehmen mit der zuständigen für den Boden zuständigen Behörde Abweichungen von den Verboten der Sätze 1 und 2 zulassen kann, wenn das Auf- und Einbringen aus land- und forstwirtschaftlichen

Gründen, aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege oder zum Schutz des Grundwassers erforderlich ist.

3. Schaffung von Wassermulden – dient der Wasserrückhaltung und -versickerung im Gelände und wird von vielen Insektenarten für die Vermehrung benötigt. Diese Insekten helfen dann wiederum den Vögeln, ihre Jungen bei der Aufzucht (ca. 6 Wochen) mit den unabdingbar notwendigen Insekten zu füttern. Diese Wassermulden sollten am Grund mit Lehm oder Ton ausstaffiert sein, um das Wasser möglichst lange zu halten.

Wir bitten um Zustimmung zu unserem Antrag.

Jan Moritz Böcher
Fraktionsvorsitzender

Mitteilungsvorlage	
- öffentlich -	
MI-26/2023	
Fachbereich	Fachbereich II - Finanzen und Personal
Datum	04.12.2023
Aktenzeichen	
Abteilungsleiter/in	Herr Lars Veit

Gemeinde Lahnau

Rathausplatz 1-5, 35633 Lahnau
Tel: 06441-96440, Fax: 06441-964444



Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Gemeindevorstand der Gemeinde Lahnau	04.12.2023	zur Kenntnis
Gemeindevertretung der Gemeinde Lahnau	07.12.2023	zur Kenntnis

Betreff:

Haushaltsausgabereste

Mitteilung:

Die Haushaltsausgabereste bzw. deren Finanzierung ist ein zentrales Thema in der derzeitigen Haushaltssituation.

Seitens der Verwaltung wurden die zu erwartenden Haushaltsausgabereste von 2023 bereits dahingehend überprüft, ob die Übertragung zwingende notwendig ist, da z.B. Aufträge bereits erteilt sind oder Maßnahmen fortgeführt werden müssen.

Alle aus Sicht der Verwaltung notwendigen Übertragungen sind grün markiert, teilweise wurde der zu übertragende Betrag auf das notwendige Maß gekürzt. Die ganz genauen Werte können erst im neuen Jahr ermittelt werden, da in diesem Jahr noch Maßnahmen und Anschaffungen abgerechnet werden.

Gelb gekennzeichnete Maßnahmen sind wünschenswerte Übertragungen.

Bei allen anderen Maßnahmen ist zu beachten, dass die Finanzierung der Maßnahmen in Gänze nicht mehr sichergestellt ist und jede freie Liquidität die künftige Kreditaufnahme vermindern kann.

Seitens der Kommunalaufsicht wird empfohlen, Maßnahmen die innerhalb von 2 Jahren nicht begonnen wurden abzusetzen. Sollten sie weiterhin gewünscht werden, so sind sie neu im Investitionsprogramm zu veranschlagen und es ist eine Finanzierung im Finanzhaushalt dagegen zu stellen.

Weitere Erläuterungen hierzu erfolgen in der Sitzung.

Anlage(n):

1. Reste 2023 Gremien Vorschau

Walendsius
Bürgermeister

Nr.	Beschreibung		Ansatz 2023 inklusive Reste	IST 2023	Verfügbar 2023	Rest aus 2023 nach 2024	Bemerkung
0102-0003A	Ersatzbeschaffung IKT		97.000,00	47.286,20	49.713,80	49.713,80	
0102-0004A	Büroausstattung Rathäuser		14.260,20	6.848,58	7.411,62	7.411,62	
0102-0007A	Lizenzen und Konzessionen	In 2023 Neue Homepage, enaio Smart Documents, Ausschreibungssoftware	101.880,00	35.413,96	66.466,04	66.466,04	
0104-0001A	Allgemeiner Grunderwerb		237.000,00	182.003,31	54.996,69	54.996,69	
0104-0003A	Grunderwerb Innenentwicklung		136.871,35	22.918,49	113.952,86	0,00	
0104-0004A	Umbaumaßnahmen Liegenschaften	In 2022 Schaffung von Ladeinfrastruktur für Dienstfahrzeuge / Fahrzeuge von Beschäftigten	83.640,25	16.013,01	67.627,24	0,00	
0105-0001A	Anschaffung Geräte und Maschinen	In 2023 Ersatz Anbauteile für Kleintraktor, Räumschild, Akkuhandgeräte	255.416,41	74.303,60	181.112,81	74.000,00	Akkumäher, diverse Geräte
0105-0002A	Ersatzbeschaffung Fuhrpark	In 2019 LKW Containerfahrzeug (Ersatz für bisherigen LKW) - Maßnahme der HESSENKASSE Umwidmung: Kauf von 2 LKW (7,5 t und 13t)	402.923,00	2.618,00	400.305,00	400.305,00	
0105-0004A	Betriebshofserweiterung	Salzlager- / und Maschinenhalle ehemaliger Wertstoffhof - Maßnahme der HESSENKASSE	77.000,00	1.130,50	75.869,50	75.869,50	
0202-0001A	Anschaffung von Geräten	Geschwindigkeitsmessgerät	221.300,00	0,00	221.300,00	221.300,00	
0204-0010A	Anschaffung von Maschinen u. Geräten	In 2023 Rollcontainer "Unwetter" und "TS", Stromerzeuger, Türöffnungssatz In 2022 Neues Boot (60.000), Stabfast und Mehrzweckzug	258.892,66	86.312,12	172.580,54	172.580,54	
0204-0013A	Feuerwehrstützpunkt		9.105.874,55	1.013.363,58	8.092.510,97	8.092.510,97	
0204-0015A	Fuhrpark Feuerwehr	ELW 1 und MTW	276.881,00	0,00	276.881,00	276.881,00	
0401-0001A	Heimattmuseum	In 2023 50.000 € für Umbau/Renovierung - Sperrvermerk aufzuheben durch den SFK In 2022 25.000 € für Umbau/Renovierung - Sperrvermerk aufzuheben durch den SFK In 2019 10.000 € Planungsmittel für den Ausbau	75.000,00	0,00	75.000,00	0,00	
0601-0014A	Zuschuss Fluchtweg Senfkorn		230.000,00	0,00	230.000,00	230.000,00	
0601-0015A	Außenanlagen KiTas		434.930,48	1.576,75	433.353,73	0,00	
0601-0016A	Anbau 5. Gruppe KiTa Lummerland		2.189.011,87	87.955,91	2.101.055,96	0,00	
0601-0017A	Wiesenkindergarten		159.440,00	143.324,42	16.115,58	0,00	
0603-0001A	Ausstattung Jugendzentrum		4.480,00	3.192,59	1.287,41	0,00	
0604-0001A	Baumaßnahmen Spielplätze	In 2022 Planungsmittel Mehrgenerationenspielplatz (80.000€) - Sperrvermerk aufzuheben durch den BuV In 2022 Spielplatz "Westerwälder Weg", Spielpunkt Jugendtreff In 2020 Errichtung von aufgewerteten Ortsteilsportplätzen Umgestaltungen Spielplätze. In 2018 Mehrgenerationenspielplatz	700.351,98	185.280,30	515.071,68	0,00	Mittel für Abrechnung Westerwälder Weg benötigt
0802-0002A	Sportanlagen	In 2023 15.000 € für neue Toranlage Sportplatz Waldgirmes In 2023 50.000 € für Planung und Erstellung einer Beachvolleyballanlage In 2022 10.000 € für die Fertigstellung des Trimm-Dich-Pfades In 2022 10.000 € für die Anschaffung von Fußalleinrichtung (Fußball Tore)	286.769,13	140.498,99	146.270,14	49.000,00	Mittel für Toranlagen am Sportplatz Waldgirmes und Türchen in Dorlar
0802-0003A	Skaterpark	In 2023 Planungsmittel Pumptrack 100.000€ In 2023 Erneuerung der Halfpipe In 2021 30.000 € für die Erweiterung des Skaterparks - Sperrvermerk aufzuheben durch den Haupt- und Finanzausschuss -	180.000,00	1.785,00	178.215,00	178.215,00	
0901-0002A	Bauleitplanung		50.000,00	0,00	50.000,00	0,00	

1001-0001A	Zuschüsse an Private	Förderung von klimafördernden Kleinmaßnahmen.	24.000,00	5.000,00	19.000,00	19.000,00	
1101-0001A	Anschaffung Betriebsvorrichtungen	In 2023 Schieberdrehgerät, Tauchpumpen, Notstromaggregate HB Waldgirmes, Brunnen Atzbach(50.000€) In 2022 Anhänger für Materialtransport 6.000€ In 2022 Anpassung Fernwirkanlage an LTE/5G 50.000€	69.000,00	13.802,22	55.197,78	0,00	
1101-0002A	Ausbau allgemein	In 2022 Austausch Leitung Rainstraße bis Apotheke Waldgirmes	464.000,00	181.887,53	282.112,47	0,00	
1101-0004A	Herstellung Hausanschlüsse		10.000,00	42.510,90	-32.510,90	0,00	
1101-0004E	Erstattung Hausanschlüsse		-10.000,00	-51.583,80	41.583,80	0,00	
1102-0001A	Anschaffung Betriebsvorrichtungen	In 2023 Notstromaggregat Hebewerk Atzbach In 2022 15.000 € Höhenstandsmessung RÜB's In 2022 200.000 € Planungsleistungen für Faulturm, Neubau Sandfang und Vorklärung In 2022 120.000 € für Fällmitteltank und Verladeplatz	334.569,99	143.995,16	190.574,83	190.574,83	Verladeplatz
1102-0003A	Kanalbau allgemein	In 2020 Katharinengasse	830.000,00	0,00	830.000,00	0,00	
1102-0004A	Baumaßnahmen Abwasserbeseitigung		5.000,00	0,00	5.000,00	0,00	
1102-0005A	Anschaffung von Geräten für die Kläranlage	In 2023 Feinsiebung vor Sandfang, Planung Erneuerung Zulaufschieber In 2022 70.000 € Ortho-Phosphat Messgerät und Sensornet	215.673,63	6.500,79	209.172,84	209.172,84	
1102-0009A	Herstellung Hausanschlüsse		0,00	30.396,74	-30.396,74	0,00	
1102-0009E	Erstattung Hausanschlüsse		0,00	-27.870,96	27.870,96	0,00	
1104-0001A	Photovoltaikanlagen		230.600,00	187.904,85	42.695,15	0,00	
1201-0001A	Gemeindestraßen Baumaßnahmen allgem	In 2023 270.000 € für den Ausbau eines Teilstücks "Beim Eberacker" In 2022 50.000 € für die Gestaltung der Fläche "Ecke Büchnerstraße/Sudetenstraße" - Sperrvermerk aufzuheben durch den BuV In 2022 10.000 € für den verkehrssicheren Umbau des Kreisverkehrs Am Eberacker/Steinsköppel In 2022 15.000 € für die optische Aufwertung der Kreiverkehre In 2020 Katharinengasse und Umbau "Dreihäuser Platz" (200.000€) Sperrvermerk, aufzuheben durch die Gemeindevertretung. Umgestaltung von gemeindeeigenen Flächen zu Kommunikationstreffpunkten	420.000,00	0,00	420.000,00	270.000,00	Ausbau "Beim Eberacker"
1201-0004A	Planungskosten	In 2023 Planungsmittel für die Resultate der Kanalbefahrung	100.000,00	0,00	100.000,00	0,00	Werden nicht benötigt. Maßnahme ist in 2024 veranschlagt
1201-0007A	Sanierung Brückenbauwerke		50.000,00	0,00	50.000,00	0,00	
1201-0009A	Ausbau Straßenbeleuchtung allgemein		10.000,00	0,00	10.000,00	0,00	
1203-0001A	Bushaltestellen		10.000,00	0,00	10.000,00	0,00	
1303-0001A	Baumaßnahmen Friedhöfe		5.000,00	791,14	4.208,86	0,00	
1303-0002A	Ausstattung Friedhöfe		7.982,16	816,34	7.165,82	0,00	
1305-0003A	Anschaffung Betriebsvorrichtungen		41.000,00	0,00	41.000,00	0,00	
1501-0003A	Förderprogramm Photovoltaik		105.838,00	55.643,40	50.194,60	0,00	
1501-0004A	Förderprogramm Lasten e-Bikes		27.000,00	0,00	27.000,00	0,00	
1502-0001A	Baumaßnahmen Rad- und Wanderwege		7.000,00	0,00	7.000,00	0,00	
1502-0003A	Maßnahmen im Rahmen von Projekten	2022 25.000 € für die Entwicklung eines Klimaschutzplans 2022 30.000 € für eine Studie zu Potentialen Erneuerbare Energien Sperrvermerk aufzuheben durch den UTR 2022 50.000 € für ein Konzept für den Ausbau von Photovoltaik-Anlagen	130.000,00	0,00	130.000,00	0,00	
1503-0001A	Betriebsvorrichtung GH Waldgirmes		5.000,00	0,00	5.000,00	0,00	
1503-0002A	Betriebsvorrichtung GH Dorlar		5.000,00	0,00	5.000,00	0,00	
1503-0003A	Betriebsvorrichtung BGH Atzbach	In 2020 Erneuerung der Kegelbahn und Sicherheitsbeleuchtung	125.000,00	0,00	125.000,00	0,00	Neue Planung im Rahmen der Dorfentwicklung

		In 2020 Erneuerung der Kegelbahn				
1503-0006A	Betriebsvorrichtung Lahnauhalle		5.000,00	0,00	5.000,00	0,00
BG000-00A	Planungskosten		20.000,00	3.995,11	16.004,89	0,00
BG005-01A	Interkommunales Gewerbegebiet	In 2023 Erschließung Polstück (Neuansatz in 2024 !)	2.391.799,28	0,00	2.391.799,28	240.000,00
			21.217.385,94	2.645.614,73	18.571.771,21	10.877.997,83

Neuansatz in 2024, Mittel für Grunderwerb